

Auszeit für eingesperrte Ersttäterinnen: biographische Selbstpräsentationen inhaftierter Frauen

Niemz, Susanne

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Niemz, S. (2010). Auszeit für eingesperrte Ersttäterinnen: biographische Selbstpräsentationen inhaftierter Frauen. *BIOS - Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen*, 23(1), 63-89. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-355656>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Auszeit für eingesperrte Ersttäterinnen

Biographische Selbstpräsentationen inhaftierter Frauen

Susanne Niemz

Dieser Beitrag befasst sich mit weiblichen Inhaftierten, die erstmalig eine Haftstrafe verbüßen, d.h. mit einem kleinen Ausschnitt von (durch Ermittlungs- und Strafverfahren selektierten) weiblichen Straftätern. Zentrales Anliegen meiner Untersuchung¹ ist die Betrachtung biographischer Verläufe delinquenter Frauen; es soll der mögliche Einfluss einer Erstinhaftierung auf die Gestaltung der individuellen Lebensverläufe untersucht werden. Wie erzählen inhaftierte Frauen ihren eigenen Lebensweg bis zu dieser (End-/Zwischen-)Station? Wie präsentieren sie sich als Menschen, deren (zumindest) strafrechtliche Schuld durch das Urteil manifestiert wurde, aufgrund dessen sie nun zum ersten Mal in ihrem Leben in ihrer räumlichen Freiheit drastisch eingeschränkt werden? Als Informationsbasis dienten insgesamt zehn biographisch-narrative Interviews, die mit weiblichen Inhaftierten in den sächsischen Justizvollzugsanstalten Dresden und Chemnitz geführt wurden.

Als für meine Arbeit fruchtbares Ausgangskonzept der „Totalen Institution“ waren die klassischen Arbeiten von Erving Goffman hilfreich: „Totale Institutionen sind soziale Zwitter, einerseits Wohn- und Lebensgemeinschaft, andererseits formale Organisationen; in dieser Hinsicht sind sie für die Soziologie besonders interessant. [...] Sie sind die Treibhäuser, in denen unsere Gesellschaft versucht, den Charakter von Menschen zu verändern. Jede dieser Anstalten ist ein natürliches Experiment, welches beweist, was mit dem Ich des Menschen angestellt werden kann.“ (Goffman 1973, 22) Den Kulminationspunkt gesellschaftlicher Exklusionsprozesse stellt der Strafvollzug dar.

Das Gefängnis trägt jedoch einen immanenten Widerspruch (Zielkonflikt) in sich: Durch die Inhaftierung wird das Individuum einerseits seiner Freiheit beraubt („Ausgrenzung hinter Mauern“, Maelicke 2002, 10), andererseits und zugleich soll durch diese (in Deutschland schärfste) Form der Bestrafung auch die soziale (Wieder-)Integration in die Gesellschaft in Freiheit gefördert werden. Denkt man an die Menschen, die dort (zumindest temporär) leben müssen, so stellen sich die meisten von uns wie selbstverständlich Männer vor. Unhinterfragt gilt bis heute vielfach das Stereotyp des männlichen Täters. Ein Grund dafür könnte sein, dass Frauen statistisch gesehen nur einen relativ geringen Anteil an den registrierten Tatverdächtigen ausmachen; ca. 80% der Tatverdächtigen sind Männer. Frauen, die zu einer Freiheitsstrafe

1 Auf die als Buch publizierte Arbeit wird aus Platzgründen verwiesen (vgl. Niemz 2008).

verurteilt werden, machen sogar nur vier bis sechs Prozent der Population der Strafgefangenen aus.²

Im Folgenden wird zunächst die meiner Studie zugrunde liegende Fragestellung präzisiert (1) sowie das Untersuchungsdesign hinsichtlich Ablauf der Erhebung beschrieben und (2) die angewendete(n) Methode(n) begründend dargelegt. Vor dem lebensgeschichtlichen Hintergrund werden zwei typische Wege in die Delinquenz abstrahierend in Form von Typen beschrieben (3.1). Erst durch das Wissen über die jeweilige Biographie kann die spezifische Wirkung des erheblichen biographischen Einschnittes „Inhaftierung“ für ihre Identität aufgezeigt werden (3.2). Die Präsentation der Ergebnisse schließt eine Zusammenfassung (3.3) ab. Gedanken hinsichtlich der Einbindung der Ergebnisse in gegenwärtige sicherheitspolitische Debatten sind in Abschnitt 4 kurz angerissen.

1. Fragestellung

Gegenwärtig lässt sich wenig über die Auswirkungen von Freiheitsstrafen auf das Individuum – über die Inhaftierung hinaus – sagen, da es an Längsschnittuntersuchungen mangelt.³ Im Rahmen der hier rekapitulierten Arbeit war ein solches Design nicht zu realisieren; demzufolge wurden mit einer retrospektiv (biographisch) angelegten Querschnittsstudie Ereignisdaten erhoben (vgl. allgemein dazu auch Diekmann 1997, 274 f.). Die allgemeine Problemstellung lässt sich in drei Unterfragen auffächern:

1. Der (unfreiwillige) Aufenthalt in einer totalen Institution⁴ stellt ein einschneidendes Erlebnis dar. Gerade die erstmalige Inhaftierung wird daher vermutlich als besondere persönliche Belastung empfunden. Dabei ergibt sich folgende Frage: Wie gehen weibliche Gefangene mit der neuen (Lebens-)Situation und den sich daraus ergebenden Einschränkungen um?

2. Durch die Beschreibung der Haftzeit als biographische Time-Off-Phase⁵ wird vermutet, dass gerade in dieser Krisensituation bei den Gefangenen Reflexionsprozesse einsetzen, denn möglicherweise bietet gerade die Abgeschiedenheit von der früheren (sozialen) Umwelt Ansatzpunkte zur aktiven persönlichen Auseinandersetzung mit dem bisherigen Leben. In welcher Form setzen (Lebens-)Bilanzierungsprozesse

2 Wohl auch deshalb spielten sie bis in die 1970er Jahre in der Forschung eine untergeordnete Rolle. Die Suche nach Erklärungen bezieht sich also auf die verhältnismäßig niedrige Kriminalitätsbelastung von Frauen und die spezifischen Delikte sowie auf den beobachteten Anstieg der Frauenkriminalität; vgl. z.B. Kaufmann 1967, Dürkop/Hardtman 1974, Gipsier 1975, 1978, Bröckling 1980, Pickl 1982, Kaiser 1986, Leder 1988, Smaus 1990, Steffen 1992, Theurer 1996, Löscher 1999.

3 Um die Folgen einer Inhaftierung tatsächlich beurteilen zu können, müsste man mindestens zu zwei Zeitpunkten individuelle Daten (Paneldesign) erheben. Das heißt, eine Messung müsste z.B. vier Wochen nach der Einlieferung in die JVA stattfinden und die zweite z.B. vier Wochen nach der Entlassung. Anforderungen dieser Art erfüllt, allerdings auch nur im Hinblick auf männliche Jugendliche, die Studie „Gefängnis und die Folgen“; vgl. Greve et al. 1997, Hosser 2001, Bereswill 1999. Eine ausführliche Darstellung des Forschungsstandes und dessen Desiderate liefern Greve/Hosser 1998 bzw. auch Greve/Hosser 1996.

4 Zu diesem Begriff sowie zu den Auswirkungen dieser Institution auf die Inhaftierten vgl. die grundlegenden Arbeiten von Clemmer 1940, Wheeler 1961, Sykes 1958 und Goffman 1961.

5 Ein Graffiti an der Wand zum Warteraum für Neuzugänge einer JVA für Frauen lautet: „Erinnerung an gestern, Träume von morgen, daraus besteht mein Leben – das macht mir Sorgen.“ (zitiert nach Hermann/Berger 1997, 370)

ein? Welche bisherigen Ereignisse nimmt die Inhaftierte in ihrer eigenen Reflexion der Lebensgeschichte als besonders wegweisend wahr? Welche Ursachen, welche Erklärungen für ihr offensichtlich gravierend abweichendes Verhalten gibt sie aufgrund ihrer Biographie dafür an?

3. Aufgrund der Annahme, dass eine Inhaftierung mit Angriffen auf die persönliche Identität der Gefangenen einhergeht,⁶ ergibt sich die Frage, welche individuellen Bewältigungsstrategien sich erkennen lassen. Wie werden die (Identitäts-)Beschädigungen in der Außendarstellung (also im Interview) gewissermaßen „repariert“? Inwiefern sind solche Normalisierungsleistungen einerseits nötig zur Aufrechterhaltung von Identität, und inwiefern behindern sie andererseits eine Neuorientierung? Ein dritter Teilaspekt der Analyse betrifft das Problem, ob die biographische Unterbrecherfunktion der Inhaftierung von der Einzelnen produktiv zur positiven Gestaltung ihres zukünftigen Lebens in Freiheit genutzt werden kann: Inwieweit kann der Aufenthalt im Gefängnis zu einem biographischen Wendepunkt werden?

Der Hauptaspekt meiner Analyse liegt in der Rekonstruktion des individuellen Weges in die Delinquenz, d.h. das Forschungsinteresse richtet sich auf Verlaufsprozesse sowie deren Deutung. Da sich biographische Verläufe sowie mögliche (Selbst-)Rechtfertigungen und Immunisierungsstrategien schlecht in standardisierter Form (Fragebögen) erheben lassen, ist es unumgänglich, dass sich die betroffene Person selbst frei darstellen kann. Aufgrund dieser spezifischen Fragestellungen ist es notwendig, ein qualitativ angelegtes Untersuchungsdesign zu verwenden: „Wenn d[ie] Forscher[in] wirklich verstehen will, warum der Einsitzende kriminell handelt oder auch gehandelt hat, [muss sie] sich [...] in die Sinnwelt des Betroffenen begeben, beispielsweise mittels biographisch-narrativer Interviews.“ (Meyer 2001, 147) Diese Erhebungsmethode liegt auch meiner Arbeit zugrunde.

2. Methodisches Vorgehen

2.1 Untersuchungsstrategie und Erhebungsmethoden

Der oben darlegten Fragestellung und den sich daraus ableitenden methodisch-theoretischen Vorüberlegungen entsprechend, richtet sich die Auswahl der zu befragenden Frauen auf all jene weiblichen Inhaftierten, die zum angestrebten Interviewzeitpunkt erstmalig in ihrem Leben die totale Institution „Gefängnis“ erleben. Gemäß dem Vollstreckungsplan des Freistaates Sachsen beherbergen lediglich die Justizvollzugsanstalten (JVA) Dresden und Chemnitz weibliche Insassen. Am 27. Juli 2005 wurden in der JVA Dresden 26 und am 12. August 2005 in der JVA Chemnitz 83 ersteinhaftete Frauen mit Hilfe einer Datenbankabfrage identifiziert. Nach der Analyse der entsprechenden Gefangenenpersonalakten⁷ verblieben in der JVA Dresden neun Frauen, wovon sich drei nach Kontaktierung über ein Informationsblatt zum

6 Vgl. die Ausführungen und Anmerkungen zur Unterfrage 1.

7 Der Umfang der Informationen, die aus den Gefangenenpersonalakten entnommen werden konnte, variierte von Fall zu Fall stark. Die in den Akten enthaltenen Personalbögen werden von Justizvollzugsbeamten kurz nach der Einweisung der jeweiligen Gefangenen erstellt; die Bögen enthalten – durch Erfragen bei der Gefangenen gewonnene – Angaben über die wichtigsten Personaldaten (Alter, Familienstand, Geburts- und Wohnort, Kinderzahl, erlernter und zuletzt ausgeübter Beruf), Vorstrafen und frühere Haftaufenthalte sowie – von der Vollzugsverwaltung vorgenommene – Eintragungen über das zur Einweisung führende Delikt, das Strafmaß und die voraussichtliche Haftdauer.

Interview bereiterklärten. In der JVA Chemnitz erklärten sich neun von 34 in Frage kommenden Frauen bereit. Die Teilnahmebereitschaftsquote beträgt damit rund 28%.⁸ Gründe für die diese niedrige Quote könnten sowohl auf organisatorischer als auch auf motivationaler Ebene liegen: Zugunsten der Anonymitätswahrung und des Datenschutzes wurde davon abgesehen, das Anschreiben persönlich zu adressieren. Zudem wurde lediglich der Zugang zu den Untersuchungsergebnissen in Aussicht gestellt; finanzielle Anreize wurden bewusst nicht gegeben.⁹ Während des Beantwortungszeitraums von zwei Wochen fanden in einigen Fällen Verlegungen bzw. anderweitige Entlassungen statt; eine angeschriebene Inhaftierte ist verstorben.

Insgesamt liegen dieser Untersuchung acht auswertbare Interviews mit entsprechend detaillierten Aktenanalysen zugrunde.¹⁰ Die Erhebung erfolgte im Zeitraum von August bis November 2005. Die Interviews wurden in einem von den JVA's zugewiesenen Raum unter vier Augen durchgeführt. Die (erneute) Zusicherung der Anonymität der Aussagen und die Unabhängigkeit der Untersuchung von Justiz und Vollzug erwiesen sich bei älteren Frauen als sehr wichtig (vgl. z.B. auch Fuchs-Heinritz 2000, 235).

Die idealtypische Form eines narrativen Interviews mit den drei Phasen Vorgespräch, Stegreiferzählung als Hauptteil und Nachfrageteil (Glinka 1998) liegt dieser Erhebung in modifizierter Form zugrunde. Mein (Forschungs-)Interesse und die Intention, Gespräche mit betroffenen Frauen (Gefängnisinsassinnen) zu führen, hatte ich bereits durch die Nennung des Themas meiner Untersuchung im Anschreiben offengelegt. Das konkrete Interviewsetting als Teil des gegenwärtigen Lebens der Frauen unterstrich dieses Anliegen zusätzlich. Die erste Erzählaufforderung lautete deshalb wie folgt: „Ja, wie gesagt, ich würde Sie bitten, mir zu erzählen, wie es dazu gekommen ist, dass Sie hier inhaftiert sind. Sie können sich so viel Zeit nehmen, wie Sie wollen. Ich werde Sie auch erst mal nicht unterbrechen, mir allenfalls ein paar Notizen machen, um möglicherweise später darauf zurückkommen zu können.“

Nach der Eingangserzählung auf diesen Stimulus wurden in einem zweiten Schritt zunächst konkrete (Nach-)Fragen zum Haftalltag, ihren ersten Eindrücken bei der Ankunft in der JVA und ihrem derzeitigen Befinden gestellt. Besonders auffällig waren bei vielen Befragten eine Erzählunordnung sowie eine teilweise sehr indexikale Sprache, so dass in diesem Rahmen auch erste Unklarheiten oder Inkonsistenzen thematisiert werden konnten.¹¹ Dieses modifizierte Vorgehen, d.h. die Interviewpart-

8 Dies liegt durchaus im Rahmen des erwartbaren Rücklaufs bei schriftlichen Befragungen (ohne weitere Maßnahmen); vgl. auch Diekmann 1997, 441.

9 Zu möglichen (immateriellen) Motiven einer Teilnahme vgl. z.B. Fuchs-Heinritz 2000, 242 f.

10 Von Interviews mit den zwei anderen inhaftierten Frauen der JVA Chemnitz wurde aufgrund des Abratens der Bediensteten (aus Datenschutzgründen können die Gründe nicht genannt werden) abgesehen. Ein Interview mit einer zum Zeitpunkt 20-jährigen Frau musste aufgrund ihrer (emotionalen) Überforderung abgebrochen werden. Ein Interview mit einer 53-jährigen Frau wurde nachträglich ausgeschlossen, da sich erst im Interview herausstellte, dass sie von Anfang an im offenen Vollzug in einer Einzelzelle untergebracht war; im Normalfall werden Frauen im geschlossenen Vollzug untergebracht und erst später ggf. in den offenen verlegt.

11 Das heißt an dieser Stelle „funktionierte“ das narrative Interview nicht (vgl. zu den Zugzwängen des Erzählens Schütze 1976, 224 f.): Normalerweise geht man davon aus, dass der Biographieträger (die inhaftierte Frau als Erzählerin) für ihn (bzw. sie) relevante soziale Einheiten (Personen etc.) einführt und deren Beziehungen untereinander erläutert, dass er Ereignisketten bildet, Situationen und soziale Rahmen beschreibt sowie zur Gesamtgestalt seiner thematisierten Geschichte Stellung nimmt. Vgl. dazu

nerinnen nicht als erstes zur Erzählung ihrer gesamten Lebensgeschichte aufzufordern, erwies sich in mehreren Aspekten als sehr hilfreich: Zunächst konnten sich die Frauen zu ihren gegenwärtigen Ängsten, Problemen und Gedanken äußern; zum anderen wurde rasch eine Vertrauensbasis aufgebaut, da die Interviewerin an den Gesprächspartnerinnen als Person interessiert war und sie nicht ablehnte bzw. ihr Verhalten normativ bewertete. Es entwickelte sich eine gelöste Atmosphäre, in der es gelang, entweder an die bereits in der Eingangserzählung erwähnten biographischen Gesichtspunkte anzuknüpfen oder schließlich – sozusagen als „zweites“, in Form eines biographisch-narrativen Interviews – noch detailliertere Erzählungen der gesamten Lebensgeschichte anzuregen.

Bei einigen Interviewpartnerinnen gestaltete es sich jedoch sehr schwierig, freie Erzählungen zu initiieren. Teilweise wurde die Bitte zu erzählen (schon während der Aufwärmphase/des Vorgesprächs) mit der Begründung abgelehnt, dass man zum Erzählen nicht geeignet sei bzw. nicht wisse, was konkret von (Forschungs-)Interesse sei.¹² Das Erzählpotential der Inhaftierten schwankte erheblich, was u.a. in individuellen Fähigkeiten und Eigenschaften begründet sein dürfte (vgl. z.B. Fuchs-Heinritz 2000, 172 ff., 192 f., 255): Die Interviewdauer betrug daher zwischen einer und fünf Stunden; analog dazu variiert die Länge der Transkripte zwischen 10 und 91 Seiten.

Für das vertiefte Verständnis des komplexen Untersuchungsgegenstandes „soziale Devianz“ wurde nach weiteren Methoden gesucht (vgl. Lamnek/Luedtke 1998).¹³ Das führte dazu, dass pro Fall sowohl ein biographisch-narratives Interview als auch im Nachgang eine detaillierte Analyse der Gefangenenpersonalakte durchgeführt wurde. Aufgrund der Fragestellung war es notwendig, im Rahmen der Interviews zu differenzierteren Erkenntnissen über die Lebensentwicklung der Interviewpartnerinnen und zu einem möglichst umfassenden Wissen über ihre Lebenswirklichkeiten zu gelangen. Kontrastierend zur induktiven Komponente durch die grundsätzlich offene Form des narrativen Interviews flossen auch „objektive“ (F)akten¹⁴ ein: In den Strafvollzugsakten findet sich in der Regel das zur Einweisung führende Urteil, zum Teil auch verbunden mit anderen die Einweisung betreffenden gerichtlichen Entscheidungen (z.B. Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung). Besonders in den Ausführungen zur Begründung der Gerichtsurteile fanden sich wertvolle Ausführungen zu

auch Glinka 1998, 51 ff.; zu den kognitiven Figuren und Erzählsegmenten als Strukturierungselemente auch Schütze 1984 sowie Schütze 1987.

12 Dies kann darauf hinweisen, dass es in diesen Fällen im Vorgespräch besonders gelungen ist, möglichst defokussiert das Forschungsanliegen zu erklären.

13 Von der Vorüberlegung, zusätzlich Psychologen, Seelsorger und Sozialarbeiter zu befragen und deren Aussagen und Einschätzungen über die jeweilige Gefangene in die Analyse einfließen zu lassen, wurde Abstand genommen, da die Frauen sie von ihrer Schweigepflicht hätten entbinden müssen. Dies hätte bedeutet, dass sie Kenntnis von der Hinzuziehung weiterer Informationsquellen (neben dem persönlichen Interview mit ihnen) gehabt hätten. Die Gefangenen wussten jedoch auch nicht, dass die Interviewerin vorher Akteneinsicht genommen hatte; im Zusammenhang mit dem notwendigen Vertrauensverhältnis zwischen Befragter und Interviewerin erschien dieses Vorgehen (keine Hinzuziehung einer dritten Quelle und Unkenntnis der Inhaftierten hinsichtlich einer zusätzlich erfolgenden Aktenanalyse) erforderlich.

14 Stephan Wolff begreift Dokumente als standardisierte Artefakte, die typischerweise in bestimmten Formaten auftreten (z.B. Akten, Verträge, Entwürfe, Fallberichte). „Das für Organisationen typische Beharren auf Dokumenten als präferierter Form der Darstellung von Wirklichkeit kann zu schmerzlichen Differenzverfahren führen, insbesondere dann, wenn Personen mit den amtlichen Darstellungen von Abläufen konfrontiert werden, an denen sie selbst beteiligt waren.“ (Wolff 2000, 502)

dem mit der Tat in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang stehenden Sozialverhalten und persönlichen Verhältnissen der betroffenen Frauen. In weiten Teilen konnte erst durch die Hinzuziehung der Akteninformationen ein umfassenderes Bild von der Lebenssituation und vor allem von der psychischen Verfassung der Inhaftierten rekonstruiert werden. Dadurch konnte die Interpretation der Interviews teilweise entscheidend im Sinne einer größtmöglichen Annäherung zwischen den beiden (selektiven) Wirklichkeiten (Validierung) – subjektive (Frauen-)Wirklichkeit im Interview (Situationsverkettung) versus „Objektivität der Fakten“ in der entsprechenden Gefangenpersonalakte – modifiziert und somit mehr Erkenntnis generiert werden.

2.2 Auswertung der Interviews: Typenbildung

Die Akten der durch die Datenbankabfrage herausgefilterten erstmalig inhaftierten Frauen wurden mit Hilfe eines Übersichtsblattes kurz erfasst. Eine Verwertung und statistische Aufbereitung dieser Vollerhebung erstinhaftierter Frauen zum entsprechenden Zeitpunkt war zeitlich in diesem Rahmen nicht möglich.¹⁵ Im Nachgang realisierter Interviews erwies es sich als sehr hilfreich, die vorhandenen Dokumente zu den jeweiligen Frauen eingehender zu studieren; in die Interpretationen sind selbstverständlich auch deren Inhalte eingeflossen.¹⁶ Die (Haupt-)Interpretationsgrundlage stellt jedoch die Verschriftlichung (Transkription)¹⁷ der aufgezeichneten Interviews dar. Nachfolgende Tabelle zeigt die Reihenfolge der vorgenommenen Teilschritte bei der Einzelfallanalyse.¹⁸

Annäherung an den Fall	Festhalten der wichtigsten Eindrücke und spontaner Einfälle zum Fall; Hypothesenbildung: gedankenexperimentelle Entwicklung von Lesarten
Bewertung der Qualität des Datenmaterials	formale Beschreibung des Interviewverlaufs, Darstellungsformen (Grobsegmentierung des Interviewtranskripts) kritische Betrachtung des Interviewereinflusses (Betrachtung des Interaktions- und Beziehungsaspekts im Interview)
Sequenzielle Analyse der biographischen (Ereignis-) Daten	wichtige Daten und zentrale biographische Ereignisse (Übersicht über biographische Rahmendaten) „kritische Zeiträume“ (als eine Häufung einschneidender Lebensereignisse)
Feinanalyse einzelner Textstellen	sequentielle Analyse der Eingangssequenz/einzelner Textstellen Selbstdarstellung der Befragten (nicht) angesprochene Themen, „Leitmotive“ Suche nach Widersprüchen (erzählte/erlebte Lebensgeschichte)

15 Zu den kriminogenen Faktoren speziell für Frauen vgl. bspw. Fischer-Jehle 1991; Dünkel 1992, 315-319; Vollstedt 1998, 96-106; Obermüller 2000, 73-83; Thomas 2004; bzgl. einer vergleichenden Bestandsaufnahme der jeweiligen Situation des Frauenstrafvollzugs in neun europäischen Ländern vgl. Dünkel et al. 2005.

16 Gravierende Abweichungen zwischen den beiden Wirklichkeiten werden in der Auswertung an den entsprechenden Stellen gekennzeichnet.

17 Interviewäußerungen werden im Folgenden kursiv bzw. in Anführungszeichen wiedergegeben.

18 Zur ausführlicheren Darstellung der Auswertungsprinzipien und des Vorgehens vgl. z.B. Rosenthal 1995, 208-226 oder auch Rosenthal 2005.

Thematisch fokussierte Auswertung	Zur Konstruktion eines theoretischen Modells (Typenbildung) kontrastiver Vergleich hinsichtlich folgender „Kategorien“: <ul style="list-style-type: none"> - Familie, peers, Beziehungen - Schule, Ausbildung, Arbeit - Straftaten, Sanktionen, Haft - Selbstbild, Einstellungen, Zukunft
-----------------------------------	---

Maßgeblich bei der Auswertung (Interpretation) war, dass es sich bei Interviewtexten um gemeinsame Konstruktionen der jeweiligen Inhaftierten und der Interviewerin im Rahmen eines Interaktionsprozesses handelt, in den nicht nur die aktuellen Einflüsse der Erhebungssituation als solcher einfließen, sondern auch die vorgängigen Erfahrungen und Wissensbestände der Beteiligten; für den Verstehensprozess der Untersucherin muss dies im Blick behalten werden.¹⁹

3. Typische (Einzel-)Fälle

Um die Bedeutung der Haft für die Identität der Inhaftierten bestimmen zu können, wird zunächst anhand ihres bisherigen Lebensverlaufs der jeweilige Weg in die Delinquenz nachgezeichnet. Zur biographischen Rekonstruktion sowie zur Explikation der späteren Abstraktion (Typenbildung) kann aus Platzgründen nur auf je ein ausgewähltes Fallbeispiel eingegangen werden. Der Frage, welche Ursachen und Erklärungen die Inhaftierte für ihre Straffälligkeit aufgrund ihrer Biographie angibt, kann aus Platzgründen nur durch die Charakterisierung der abstrahierten Typen nachgegangen werden (3.1). Im Fokus steht die Beurteilung der Frage nach eventuellen Neuorientierungen bzw. Identitätsmodifizierungen oder möglichen Abwehrstrategien der Inhaftierten, also inwieweit „Einsperren“ eine positive Unterbrechungsfunktion im Lebensverlauf darstellen kann (3.2); anhand von zwei Fallbeispielen, die jeweils für einen Typus stehen, wird das Potential für die weitere Lebensgestaltung in Freiheit vor dem lebensgeschichtlichen Hintergrund einzuschätzen versucht. A priori ließen sich zwei Wirkungsrichtungen feststellen: produktive Nutzung der (Haft-)Zeit versus Destabilisierung des Lebensentwurfs. Als Zusammenfassung der Einzelfallanalysen (3.3) werden die gewonnenen Erkenntnisse zueinander in Beziehung gesetzt.

3.1 Wege in die Delinquenz

Die hier aus Platzgründen nicht ausführlich rekonstruierten Wege in die Delinquenz weisen (negatives) Verlaufskurvenpotential auf. Der soziale und biographische Prozess einer Verlaufskurve ist grundlagentheoretisch nach Fritz Schütze (1995, 126) durch Erfahrungen immer schmerzhafter und auswegloser werdenden Erleidens charakterisiert: „[D]ie Betroffenen vermögen nicht mehr aktiv zu handeln, sondern sie sind durch als übermächtig erlebte Ereignisse und deren Rahmenbedingungen getrieben und zu rein reaktiven Verhaltensweisen gezwungen.“ Jegliche Art von Abhängigkeit (Alkohol, Drogen, Medikamente)²⁰ weist in ihren Grundtendenzen Verlaufskur-

¹⁹ Für einen Überblick über das gesamte Sample anhand soziodemographischer Daten sowie eine ausführlichere Darstellung der Analysen und Interpretationen vgl. Niemz 2008, 84 ff.

²⁰ Allen Untertypen ist „die progressive Destabilisierung der bisher verfolgten biographisch relevanten Handlungsschemata gemeinsam.“ (Schütze 1981, 92) Die von Schütze identifizierten Stationen werden

venpotential auf. Aber auch durch Fremdbestimmtheit können sich Verlaufskurven entwickeln, in deren zeitlichem Fortgang die Handlungskompetenzen drastisch reduziert werden; dies geht mit einem Fremdwerden des inneren Territoriums der Selbstidentität einher (vgl. Schütze 1983, 292).

Abstraktion – Typ I: Subkulturelle Abhängigkeit

Frauen dieses Typs haben in der Regel mit schwierigen Bedingungen in Kindheit und Jugend zu kämpfen. Konflikte mit den Eltern gehen häufig mit als ungerecht empfundener Behandlung zwischen den Geschwistern einher. Ein autoritär-repressiver sowie ein gleichgültig-vernachlässigender, aber auch ein inkonsistenter Erziehungsstil erzeugt Lebensunsicherheit und fördert die Ablösung von der Herkunftsfamilie. Mit der zeitlich früheren und verstärkten Anbindung an (delinquente) Jugend(sub-)kulturen erfolgt in der Regel eine Ausweitung des Freizeitbereichs zuungunsten des Leistungsbereichs. Die (emotionale) Leere ihrer aktuellen Lebenssituation versuchen die Heranwachsenden auf verschiedene Weise zu füllen: Häufig wird in der Gleichaltrigen-gruppe mit Drogen jeglicher Art experimentiert, und es werden Straftaten (gemeinschaftlich) verübt; d.h. im Elternhaus unter Umständen antizipierte Problemlösungen werden nun eigenständig in einem anderen Kontext ausprobiert und weitergegeben.

Abstraktion – Typ II: Abhängigkeit im Rahmen von Intimbeziehungen

Trotz schwieriger Verhältnisse in der eigenen Kindheit und Jugend gelingt es Frauen dieses Typs meist – entgegen aller gängigen Erwartungen –, zumindest nach außen hin ein intaktes (Familien-)Leben zu führen. Unterschwellig haben sie häufig dennoch Probleme, so dass man unter dem Gesichtspunkt einer Verlaufskurve wahrscheinlich davon ausgehen kann, dass das Potential bzw. die Ursache(n) teilweise sehr weit in der Vergangenheit liegen. Aufgrund ihres reiferen Alters gelingt es ihnen trotzdem, für relativ lange Zeit ein latentes Gleichgewicht herzustellen und ihre Schwierigkeiten für Außenstehende zu kaschieren. Der vollständige Zusammenbruch tritt häufig erst dann auf, wenn die signifikanten Anderen „zufällig“ davon erfahren.

Gerade im Zusammenhang mit Drogenabhängigkeit ist beachtlich, wie selten die mit Drogenkonsum einhergehenden Veränderungen der Probandinnen vor allem von deren familiärem Umfeld wahrgenommen werden. Frauen des Typs II können konkrete Anlässe für den Beginn des (exzessiven) Konsums angeben: Der Griff zur Droge als Problemlösungs- bzw. vielmehr -verdrängungsstrategie²¹ geschieht ausschließlich in Situationen, in denen sie emotional überfordert sind. Sofern Kinder vorhanden sind, stellt deren Wegnahme²² (z.B. wegen drohender Verwahrlosung) eine zusätzliche (gefühlsmäßige) Belastung für die ohnehin schon überforderten Frauen dar und lässt sie möglicherweise in ihrer Not verstärkt auf Verdrängungsstrategien (Alkohol, Drogen etc.) zurückgreifen.

an dieser Stelle nicht näher beschrieben (vgl. dazu Schütze 1995, 129-131). Festzuhalten bleibt, dass der Biographieträger nicht zwangsläufig alle genannten Stadien durchläuft.

21 Vgl. dazu Stein-Hilbers 1987, 95 bzw. bzgl. Alkohol auch Reinke 1987 sowie Kerner 1990; umfassend zum Drogengebrauch im Vollzug Gaßmann 2002 bzw. speziell bzgl. drogenabhängiger Frauen im Strafvollzug Oppmann 2000.

22 Zum Verlust des eigenen Kindes (durch behördliche „Wegnahme“) bei inhaftierten Müttern vgl. auch Thomas 2004, 194 ff.; zu Müttern und Kindern im Vollzug vgl. bspw. Birtsch/Rosenkranz 1988.

Dieser Umstand deutet darauf hin, dass sich diese Frauen in spezifische Abhängigkeiten begeben haben: Entweder können sie sich daraus nicht lösen oder aber sie kommen – in den selteneren Fällen – mit dem Verlust des Partners/der Familie nicht zu Recht. „Diese Abhängigkeit kann dann Bedeutung für straffälliges Verhalten erlangen, wenn die Lebenssituation der Frau unabhängige Verhaltensweisen erfordert, um sich aus depravierten Lebensbedingungen zu befreien oder Lebenskrisen zu bewältigen.“ (Riemann 1988, 84)²³ Die von den Frauen als Partner gewählten Männer sind vielfach auffällig, d.h. sie sind alkohol- oder drogenabhängig bzw. begehen selbst (regelmäßig) Straftaten. Zudem versichern die Männer sich ihrer „maskulinen“ Dominanz in den meisten Fällen in Form von Gewalttätigkeiten. Die von Frauen begangenen Taten stehen in zeitlichem Zusammenhang mit massiven Beziehungsproblemen.

3.2 Chancen für Wege aus der Delinquenz

Fallbeispiel 1: Hanna Sander²⁴

Erst durch die Inhaftierung als Unterbrechung dieser Dynamik erhält Hanna die Möglichkeit, ihr Verlaufskurven-Leben (theoretisch) zu bearbeiten: „[...] die Erfahrung der totalen Handlungsunfähigkeit, Fremdheit sich selbst gegenüber und Weltentzweiung zwingt den Betroffenen zu radikal neuen Definitionen der Lebenssituation“ (Schütze 1995, 130).²⁵

Wie Hanna Sander (geb. 1983) selbst anfänglich beschreibt, geschieht ihre Inhaftierung quasi „von heute auf morgen“ – sie sei am Anfang auch nicht hafttauglich gewesen bzw. hätte man einen Suizidversuch nicht ausschließen wollen (vgl. II/80-85); sie hatte keine Zeit, sich mit dem Gedanken an Haft auseinander zu setzen – einfach aufgrund der Tatsache, dass sie in Freiheit ganz andere „Sorgen“ hatte, nämlich ihre Sucht zu befriedigen. Laut Bundeszentralregister tritt sie 2000 – im Alter von 17 Jahren – erstmals polizeilich in Erscheinung, dennoch handelt Hanna all ihre Vorstrafen relativ schnell und abstrakt mit den Worten „Hab einige Vorstrafen“ (II/13) ab, was darauf hindeutet, dass sie ihnen – damals wie heute – keine weitere Bedeutung beimisst; eine nochmalige Bewährung wäre demzufolge auch fehlgeschlagen (vgl. II/935-942), d.h. die nochmalige Aussetzung einer Strafe zur Bewährung wäre für sie kein Anlass gewesen, ihr Leben zu ändern, so dass es durch ihre Sucht (bzw. deren weiterhin notwendige Finanzierung) vermutlich weiterhin zur (Beschaffungs-) Kriminalität gekommen wäre.²⁶ Da sie sich später auch nicht selbst zum Strafantritt stellt, wird sie dann „eben direkt von der Straße weggefangen“ (II/81). Hieraus kann man schlussfolgern, dass sie in der JVA zunächst mit ärztlicher Hilfe ihren Entzug gemacht hat und psychologisch betreut wurde.

23 Vgl. zum Komplex Ehe und Kinder auch Funken 1987, Fischer-Jehle 1991, 188-199.

24 Alle folgenden Orts- und Personennamen wurden anonymisiert, sind also frei erfunden.

25 In diesem Fall wird Hanna zudem von professionellen Helfern und signifikanten anderen behutsam bei ihren Umdefinitions- und Umlernprozessen unterstützt. Auf die Darstellung, inwieweit die theoretische Verarbeitung seitens der Betroffenen selbst geleitet ist oder aus der Übernahme fremder Erklärungen besteht, muss an dieser Stelle verzichtet werden (vgl. Niemz 2008, 123 ff.).

26 Seit September 2004 befindet sie sich wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Gefangenenbefreiung und gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung in Haft; sie muss zwei Jahre und acht Monate und zusätzlich einen Bewährungswiderruf von sechs Monaten Jugendstrafe verbüßen.

Vor dem Hintergrund der Bilanz des Gutachters, welcher aufgrund Hannas „dissozialer und emotional instabiler Persönlichkeitsstörung“ mit § 21 StGB zum Vorliegen einer verminderten Schuldfähigkeit gelangt und in Anwendung des § 64 StGB die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik befürwortet,²⁷ ergibt sich die Frage, inwieweit sie ihre Intelligenz bewusst genutzt hat, ihre offensichtliche Drogenabhängigkeit so einzusetzen, dass sie aufgrund des § 35 BtMG verurteilt wird (Möglichkeit, eine Therapie anzutreten); andererseits lehnt sie aber deren sofortigen Antritt in einer entsprechenden Anstalt ab, da sie dies als besondere Überwachung einschätzt. Gleichwohl hat sie sich bereitwillig der Begutachtung unterzogen – möglicherweise auch deshalb, um auf dieser Grundlage eine Strafmilderung zu erhalten²⁸ – empfindet ihr Urteil im Vergleich zu einem Mitangeklagten jedoch als unverständlich.²⁹ Dennoch ist sie nach einem Jahr Haft stolz darauf, ihre Sucht zum größten Teil hinter sich gelassen zu haben.³⁰

In Haft erkennt sie durch den räumlichen Abstand und die Ruhe nach einiger Zeit, dass ihre Partnerschaft eigentlich nicht ihren Wünschen entspricht – sie trennt sich von ihrem Freund und möchte auch in Zukunft keinen Kontakt mehr zu ihm haben (vgl. II/867-869). Auf der anderen Seite ist sie der Meinung, dass sie durchaus in ihre alten Freundeskreise zurückkehren wird – dabei ist sie überzeugt, dass sie von ihnen keine harten Drogen erhalten wird (vgl. z.B. II/860-862):

Die Leute akzeptieren meine Entscheidung, und die können das och nachvollziehen. Und egal, wie ich mir vornehme, draußen zu leben, die werden mich nie, also die würden nie sagen, ach hier komm, nimm mal wieder. Wenn ich sage, hier ist ni, ich will nur noch so und so, dann akzeptieren die das, und die unterstützen mich dann auch /I: hm/ Och wenn sie selber jetzt vielleicht och harte Sachen nehmen, wenn ich sage hier in meiner Gegenwart ni, weil ´s für mich einfach zu risikoreich ist, dass ich vielleicht doch wieder anfangen /I: hm/ (.) Dann halten die sich dran /I: hm/ nu (II/873-880)

Daran zeigt sich trotz allen Wandels ihre Naivität hinsichtlich Interaktionseinflüssen sowie die Unterschätzung des psychischen Heroinentzugs. Auffällig ist zudem, dass sie sehr selten von „Freunden“ spricht. Stattdessen bezeichnet sie Menschen eher als

27 Diese durch den Gutachter empfohlene psychiatrische Unterbringung nach § 64 StGB hat sie jedoch abgelehnt. Inwieweit die Interviewpartnerin tatsächlich und entgegen der psychologischen Empfehlung Einfluss auf ihre Unterbringung hatte, kann nicht hinreichend geklärt werden. Diesbezüglich sind die Entscheidungsspielräume des Gerichts relativ weit; vgl. zu diesem Themenbereich auch Dessecker 1996.

28 Dies sind natürlich nur plausible Vermutungen: Grundlage für diese Auffälligkeit war zum einen die bereitwillige und interessierte Mitarbeit am Gutachten laut Akte und zum anderen die offensichtliche Ablehnung von Psychologen/Analytikern/Therapeuten (vgl. II/73-77, 622ff.) sowie die Nicht-Thematisierung der Vergewaltigung im Interview.

29 Sie fühlt sich zwar nicht grundsätzlich falsch behandelt, doch durch die Besserbehandlung (niedrigere Strafe als sie) eines Mitangeklagten wurde auf Grundlage ihres Wissens und ihrer Beurteilungskriterien das persönliche Gerechtigkeitsempfinden verletzt. Ausschlaggebend ist also der Vergleich mit einem Mittäter (Folge: relative Deprivation).

30 Für einen innerlich nicht gefestigten „Junkie“ ist es auch in Haft möglich, seinen Konsum in reduzierter Form fortzusetzen; d.h. ohne Willen zum Entzug bzw. zur Enthaltensamkeit wird auch in der Haft (= restriktive Bedingungen, Kontrolle) niemand „clean“. Rund die Hälfte der Inhaftierten ist nach Schätzungen der Interviewpartnerin abhängig (vgl. z.B. VI/2964-2969).

„Leute“, unabhängig davon, wie sie persönlich zu ihnen steht. Dies lässt darauf schließen, dass sie – weil sich durch ihre persönliche Veränderung in der Drogenzeit viele Freunde von ihr abgewendet haben (vgl. II/323-329, 895-907) – über keine drogenfreien Alternativen mehr verfügt. So schildert sie z.B., dass einige Besucher für sie am Eingang der JVA wegen Betäubungsmittelinflusses abgewiesen wurden (vgl. II/140-145).

Neben der fehlenden (inneren sowie später wahrscheinlich auch räumlichen) Distanzierung zu abhängigen Bekannten ist außerdem ihre grundsätzliche Unterscheidung zwischen Heroin und anderen aus ihrer Sicht offenbar harmlosen Suchtmitteln potentiell rückfallgefährdend (vgl. II/306-315). In Situationen der (zwischenmenschlichen) Enttäuschung – sie ist erstaunlich stark von der Beständigkeit ihrer Bekannten „draußen“ überzeugt – kann es daher sehr schnell wieder zum Griff nach (zunächst weichen) Drogen kommen, bei deren (längerem) Konsum sich auch eine Abhängigkeit entwickelt. Diese Unterscheidung relativiert ihre prinzipielle Einsicht, dass Drogen ihre Lebensziele zerstören (vgl. II/315-325).

Wichtiger Faktor zur Rückfallrisikominimierung könnte ihre Familie sein – je nachdem inwieweit es Mutter und Tochter gelingt, die Vergangenheit gemeinsam aufzuarbeiten und damit zu bewältigen. Zur Abfederung von persönlichen Rückschlägen in Hannas Zukunft scheint die grundsätzliche Anerkennung und Wertschätzung der Tochter durch die Familie bedeutsam zu sein – die Wirkung der (auch psychischen) Unterstützung durch die Mutter in einer vertrauensvoll-offenen Beziehung ist nicht zu unterschätzen. Inwieweit die (Halb-)Schwester ausschlaggebend sein kann, ist schwer zu beurteilen: Einerseits will Hanna durch Weitergabe ihrer eigenen (Negativ-)Erfahrungen an die (Halb-)Schwester diese vor einer ähnlichen Entwicklung bewahren (vgl. II/647-652). Andererseits weicht sie prinzipiell auch (noch) nicht von ihrer Punk-Orientierung ab; vielleicht will sie sich diesen Kreis als Rückzugsmöglichkeit offenhalten (vgl. II/210-218, 222-235). Es hat daher den Anschein, als wolle Hanna eine gemäßigttere Variante ihres bisherigen Lebens leben und beides „unter einen Hut bringen“.

Zusammenfassend kann man sagen, dass sie sich im Übergang von später Adoleszenz zum Erwachsenenendasein befindet: Als Jugendliche stand bzw. steht sie im Spannungsfeld von verschiedenen Umwelten; neben körperlichen Veränderungen und dem Übertritt in einen noch unbekannteren Lebensbereich (nach Schulbeendigung) besteht der hauptsächliche Konflikt in der Zwischenstellung des Jugendlichen zwischen Kindheit und Erwachsenenendasein; hinzu kommt die zeitliche Diskrepanz zwischen biologischem Erwachsensein und der gesellschaftlichen Anerkennung als Erwachsene (vgl. Pinquart/Silbereisen 2000, 88). Dieser Konflikt ist abhängig von der Kluft zwischen Erwachsenenkultur und Kindheit sowie der Wahrnehmung von sich selbst als Marginalperson – Hanna scheint diese Kluft durch die unterschiedlichen Rechte und Pflichten der (Halb-)Schwestern verstärkt bemerkt zu haben. Zudem wird die Exploration der Identität durch ein offenes Austragen von Meinungsunterschieden zwischen Eltern und Jugendlichen unterstützt (vgl. Pinquart/Silbereisen 2000, 84) – dadurch zeichnete sich die Beziehung zur Mutter gerade nicht aus (vgl. z.B. II/515-519).

In der Literatur werden drei Ablösungsmodi von der Ursprungsfamilie konstatiert: „Distanzierung ohne Erlaubnis mit zunehmender gegenseitiger Entfremdung“, „konfliktvermeidender Regulationsmodus mit instrumenteller Harmonisierung“ und „Distanzierung mit Erlaubnis, die durch wachsendes gegenseitiges Vertrauen gekenn-

zeichnet ist.“ (Oerter/Dreher 2002, 306) Auf Hannas Fallbeispiel trifft der erste Modus (am ehesten) zu. Der hier vorliegende Familienbeziehungstyp ist von einem stetigen Anwachsen der Meinungsverschiedenheiten und – damit einhergehend – einer Abnahme der Beziehungsqualität zwischen Mutter und Tochter geprägt. Daraus folgt die verringerte Leistungsbereitschaft Hannas (vgl. II/727-738). Die Mutter erweist sich als wenig flexibel – sie versucht es weiterhin mit Strenge und Druck, da sie anscheinend fürchtet, ihre Autorität zu verlieren; für argumentative Aushandlungen scheint sie nicht die Geduld aufbringen zu können. Schließlich entzieht Hanna sich vergleichsweise früh ihrem Einfluss und sucht sich (emotionale) Geborgenheit und Unterstützung in ihrer Clique: „Die Gleichaltrigen gewährleisten besser als Erwachsene die Verwirklichung von Gleichheit und Souveränität. Gleichheit verlangt Akzeptanz von Unterschieden zwischen den Gruppenmitgliedern und allgemeine Gerechtigkeit. Souveränität wird in der Peergruppe als Möglichkeit zur Selbstdarstellung und als Verwirklichung von Zielen, die zugleich Ziele der Gruppe sind, erfahrbar“ (Oerter/Dreher 2002, 310).

Die Clique wird hier zum Träger eines von der Gesamtkultur abweichenden Lebensstils. Schließlich legt sich Hanna im Alter von 17, 18 Jahren das auffällige Äußere der Punks zu³¹ – dies dient einerseits zur Signalisierung der Protesthaltung gegenüber traditionellen gesellschaftlichen Werten, die insbesondere in der Abkehr vom Konsumverhalten besteht; zum anderen gefällt sie sich aber auch selbst damit (vgl. II/222f.). Auch Andreas Böttger (1998, 275) hält fest: „Punk-Gruppen haben in der Regel keine Hierarchie und keine/n Anführer/in, da die Gleichrangigkeit und Unabhängigkeit aller Mitglieder zu den Normen ihrer Jugendkultur gehört.“ Und: „Der Anschluss an eine Punk-Gruppe erfolgte zumeist aus Protest gegen bürgerliche Normen und Werte, wie sie in Elternhaus, Schule, aber auch peer groups erlebt wurden, und nicht selten in Situationen, die subjektiv als nahezu ausweglos interpretiert wurden. Die Übernahme der internen Normen der Punk-Kultur ermöglichte dann den Aufbau einer als befreiend erlebten Identität“ (Böttger 1998, 277).

Mit dem (offiziellen) Anschluss Hannas an die Punk-Szene beginnt auch ihr verstärkter Drogenkonsum – die latente Verlaufskurve mit ihrem labilen Gleichgewicht gerät zunehmend außer Kontrolle: Infolge ihrer Abhängigkeit bricht sie ihre Lehre ab und gerät damit in zweierlei Hinsicht noch tiefer hinein – einerseits bleibt auf diese Weise (noch) mehr Freizeit, die sie wahrscheinlich hauptsächlich zusammen mit ihren Bekannten verbringt, und andererseits muss sie trotz verstärkten Drogenkonsums mit weniger Geld auskommen. Vor diesem Hintergrund ist es verwunderlich, dass nicht mehr Diebstähle oder ähnliches im Bundeszentralregister registriert sind.³² Wie auch aus anderen Interviews (zumindest indirekt) hervorgeht, werden Drogen als Lösungsstrategie angesehen (für eine Explikation vgl. III/667-703); erst wenn die daraus entstandene Verlaufskurve für längere Zeit unterbrochen wird, kann man sich rational damit auseinandersetzen (vgl. II/927-934) – und stellt fest, dass das Leben vor bzw. ohne Drogen sinnerfüllter ist. Dazu Hanna:

31 Einhergehend mit dem Auszug aus dem Elternhaus – auch dies kann u.U. auf ihre restriktive/punitiv Erziehung hinweisen. Das Verhältnis zur Mutter ist (auch) von Angst geprägt ist, so dass sie sich möglicherweise erst jetzt traut, ihren eigenen Stil auszuleben.

32 Laut dem in der Akte vorhandenen BZR-Auszug beging sie im Jahr 2000 jeweils eine Beleidigung und Nötigung. Die erste und einzige Verurteilung wegen Diebstahls ist 2002. Zur Dunkelfeldproblematik (und Statistik) vgl. z.B. auch Dörmann 2004.

Ich werd mir den Traum erfüllen, und diesmal off eener ganz anderen Basis, ohne Drogen, zumindest soweit, wie ich ´s schaffe, weil ich kann ni sagen, dass ich 100 % clean bleibe, wenn ich draußen bin /I: hm/ aber ich hab mir vorgenommen, nie wieder so abzustürzen wie vorher (.) Weil ich an der Nadel gelandet bin, ich richtig abhängig war und (..) Hm, ich hab alles verpeilt. Und hab so vieles kaputt gemacht. /I: Durch die Drogen?/ Nu (.) Durch die Drogen auf jeden Fall. Familienmäßig war 2, 3 Jahre, na zwee Jahre war da gar keen Kontakt /I: hm/ Komplette Funkstille drin (..) Ich hab mich persönlich kaputt gemacht, nervlich wie körperlich (.) Weil wegen Drogen und als ich dann Entzugerscheinungen hatte und (.) da war ich mit jeder Situation überfordert gewesen, und das muss ich einfach ni mehr ham /I: hm/ Ich bin dann zu schnell *ausgerastet* (..) *Und hab mir, och wenn ´s nur kleene Schnitte sind, Wunden* zugefügt. Hab mir damals unter Drogen die Hand gebrochen, weil ich gegen ´ne Mauer geschlagen hab /I: hm/ Ich hab zu vielen Freunden weh getan, und das muss ich eben alles einfach ni mehr haben (..) das war (.) ´ne zu krasse Zeit *{zündet sich eine Zigarette an}* (...) *Übelst viel kaputt gemacht* (.) (II/312-326)

Insgesamt lassen sich hier die zwei Strategien „Kritik der Information“ und „Selbstkonzeptimmunisierung“ aufzeigen (vgl. Greve 1989):³³ Unter die erste Strategie ließe sich bspw. die Tatsache subsumieren, dass Hanna ihre erste zu vollstreckende (Freiheits-)Strafe (im Vergleich zu einem Mitangeklagten) als zu hart empfindet (vgl. II/98-102). Zum anderen zeigen sich mehrere (Teil-)Immunisierungsstrategien – besonders hervorzuheben, weil mit sehr drastischen Implikationen verbunden, ist folgende Passage:

Das war damals irgendwo besser, dass ich ausgezogen bin, och wenn ´s *für mich mehr oder weniger der Absturz war, aber zu Hause wär ´s* (.) also vom Verhältnis zu meiner Mutter drastisch in die Brüche gegangen. So konnten wir vielleicht noch irgendwo was retten und sind fähig, heute wieder miteinander zu reden, aber wär ich damals ni ausgezogen, wer weiß wo (.) ich jetzt wär oder (.) /I: hm/ wie sie jetzt über mich denken würde (..) (II/535-540)

Hieran kann man erkennen, dass sie offenbar glaubt, wenn sie nicht ausgezogen wäre, hätte dies das Verhältnis zu ihrer Mutter und ihre eigene Entwicklung noch mehr belastet. Die Haft als Folge ihres damaligen Verhaltens nimmt sie sozusagen gern in Kauf, weil sie sich andernfalls noch schlimmere Dinge vorstellt; darüber aus externer Position zu spekulieren erweist sich als schwierig – was könnte noch einschneidender bzw. prägender für einen Menschen sein als „Knast“? Sehr wahrscheinlich leitet sie bei dieser Aussage die innere Freude darüber, dass durch die Inhaftierung der Kontakt zur Mutter wiederhergestellt wurde und diese sie (trotz allem, wenn auch zunächst in erster Linie organisatorisch und materiell) unterstützt. Daraus ergibt sich vermutlich

33 Personen legitimieren durch Rationalisierung (nachträglich) ihr abweichendes Verhalten vor sich selbst und anderen. Diese Techniken werden innerhalb eines Interaktionsprozesses gelernt und sind Vorbedingungen sowie Stabilisatoren für abweichendes Verhalten; zu den Neutralisierungstechniken bzw. fünf Rechtfertigungsstrategien vgl. Sykes/Matza 1957.

auch ihr Hin-und-Her-Schwanken zwischen den beiden Wertesystemen:³⁴ auf der einen Seite die Mutter, welche das traditionelle Wertesystem der Gesellschaft vertritt, und auf der anderen Seite die Punk-Szene, welche gerade gegen diese Werte protestiert. Bezüglich beidem befindet sie sich in einem Dilemma. Einerseits wünscht sie sich nichts sehnlicher als eine tiefe Beziehung zu ihrer Mutter, andererseits ist sie sich gleichzeitig bewusst, dass dies nicht bedeuten kann, dass sie sich ihr fraglos unterwirft.³⁵ Das gleiche Dilemma ergibt sich hinsichtlich der Punk-Szene. Einerseits möchte sie die Erfahrung, auf der Straße zu leben, nicht wiederholen und auch ihre (Halb-) Schwester davor bewahren, andererseits zählt sie auch stark auf die Unterstützung ihrer „Leute“ und hält an ihrer Punk-Identität fest (vgl. II/210-218 bzw. auch II/647-654). Welche Seite hier schlussendlich gewinnen wird, ist momentan nicht auszumachen – dies wird sicherlich auch entscheidend von den sie umgebenden Bedingungen und Beziehungen (Kontexten) in Freiheit abhängen (vgl. Hannover 2000).

Eine positive Grundeinstellung zur (Teil-)Anpassung an gesellschaftliche (Strafrechts-)Normen und somit zur Vermeidung von Rückfälligkeit ist jedenfalls vorhanden – resultierend aus der deutlichen sozialen Ächtung (nicht nur die Ablehnung ihres Verhaltens durch die Mutter) verbunden mit notwendiger professioneller Hilfe in Haft, blickt Hanna offensiv in die Zukunft:

Auf jeden Fall hab ich eine Sache hier drin gelernt, auch wenn 's andere Leute vielleicht ni denken, aber (.) in Zukunft werd ich um krasse Situationen 'nen großen Bogen machen, weil (.) eenmal Knast reicht (.) [...] Ich hab so viel Leute kennen gelernt, die ham die Disziplin gehabt, die Bewährung durchzuhalten, wieso soll ich das nicht schaffen? Klar, beim ersten Mal war 's scheiße, 14 Tage und dann (.) Bewährungsbruch (.) Diesmal schaff ich 's. Ich hab die Unterstützung draußen /I: hm/ Und das gibt mir Halt (.....) (II/354-360)

Fallbeispiel 2: Martina Yiridim

Ebenso wie bei Hanna Sander wird durch die Inhaftierung die Verlaufskurvendynamik bei Martina Yiridim (geb. 1969) unterbrochen. Erst in Haft erkennt sie, wie sie selbst in gewisser Form Opfer und – durch ihre Passivität und Fremdbestimmtheit – durch Unterlassen zur Mittäterin wurde. Angeregt durch die Urteilsbegründung³⁶ kommt es in Haft zu dieser nachträglich selbststrecthfertigenden Reflexion:

³⁴ Das Eingebundensein in eine Subkultur kann auch eine Neutralisierungsfunktion haben (vgl. vorherige Fn.); zu den in den 1920er und -30er Jahren vor dem Hintergrund amerikanischer (Großstadt-)Verhältnisse entwickelten Theorien (delinquenter) Subkulturen vgl. Cohen 1957, Cohen/Short 1958, Miller 1958; auf das Gefängnis bezogen vgl. auch Fn. 46.

³⁵ Noch im November 2004 hat der begutachtende Psychologe das Gefühl, sie wäre (zu) sehr auf ihren Lebensentwurf fixiert: Rückkehr zur Mutter in ihre Geburtsstadt verbunden mit dem Beginn einer Schreinerlehre. Der Interviewerin gegenüber berichtet Hanna im August 2005, dass sie längerfristig auf jeden Fall wieder in die Stadt ziehen möchte, in die sie es schon immer wieder zurückgezogen hat. Die von der Mutter angebotene Unterkunft bei ihr nach der Haftentlassung bzw. Therapiebeendung möchte sie nur temporär, vielleicht für ein, zwei Monate in Anspruch nehmen – vielleicht gerade, weil sie in zwischen praktische Rückschlüsse aus der schon vor einem Jahr von ihr festgestellten Ähnlichkeit zur Mutter (bzgl. Aggressivität) gezogen hat.

³⁶ Im Urteil war sinngemäß festgehalten, dass sie nicht ernsthaft genug versucht hat, sich zu lösen: Erstens sei sie nach nur einem Tag im Frauenhaus nach einem Gespräch mit ihrem Mann zu diesem zurückgekehrt; zweitens habe sie die Polizei, die wegen der Körperverletzungsdelikte im Haus war, um Hilfe bitten können; und drittens habe sie auch den Mitarbeitern des Jugendamtes das Familienleben in den

warum ich die Kinder nicht eher, warum ich nicht eher Hilfe gesucht hab. Hm. Polizei kann nichts machen (.) 24 Stunden ist das höchste oder was jetze neu ist mit diesen Wohnungsverweis für 2 Wochen, was hilft das? Weil die Frau ist ja am Ende gezwungen, die muss die Kinder in die Schule bringen, die muss *die Kinder in 'n Kindergarten bringen, die muss einkaufen gehen, und das alles kann Vater Staat per Gesetz nicht schützen* (.) /I: hmhm/ (.5.) das sind (.5.) (IV/61-66)

Die Institutionen sind in solchen Fällen ebenso hilflos bzw. handlungsunfähig, da für diesen Problembereich nur begrenzt Gesetze existieren,³⁷ die greifen. Mittlerweile wurden Martina ihre Möglichkeiten in der damaligen Situation aufgezeigt, doch kann sie ihr ehemaliges (Nicht-)Handeln im Nachhinein dennoch für sich selbst so rechtfertigen: Wenn sie diese Möglichkeiten damals schon genutzt hätte, dann wäre es trotzdem passiert, weil eben der Staat sie im öffentlichen Raum nicht vor ihrem Mann schützen kann und sie den Schutz der Wohnung über kurz oder lang verlassen muss. Im Folgenden gibt sie jedoch auch einen leicht selbstbezogenen Zug zu:

und irgendwie war das och egoistisch, ich wollte ja meine Kinder nicht verlieren, ich wollt sie ja bei mir behalten (.) zumindest die 3 Kinder, weil die hatten nichts in dem Moment auszustehen, hab ich gedacht (.) (IV/66-69)

Nichtsdestotrotz fällt ein prinzipieller Unterschied in ihrer Darstellung und der Aktenwirklichkeit auf: Martina spricht bezüglich des Delikts – Misshandlung von Schutzbefohlenen – immer nur davon, dass lediglich ihr zweitgeborener Sohn, dessen Vater Kubaner ist, Opfer wurde. Aus der Akte ist jedoch ersichtlich, dass sich die einzelnen Monate der Freiheitsstrafe auf insgesamt drei Kinder verteilen; d.h. außer der ältesten Tochter sind nach Kenntnisstand/Aufarbeitung des Gerichts all ihre Kinder betroffen gewesen, was sie im Interview aber zunächst unterschlägt. An anderer Stelle fällt eine Vermengung ihrer und der Sicht des Gerichts auf. Möglicherweise befindet Martina sich gerade in einem Wandlungsprozess: Vor ihrer rechtskräftigen Verurteilung war sie überzeugt, eine gute Mutter zu sein, die sofort alles Notwendige veranlasst hat, um dem betreffenden Kind zu helfen. Infolge des Urteils aber muss sie sich auch mit der Sicht des Gerichts auseinandersetzen. Dadurch kreuzen sich teilweise in ihrer Narration die einzelnen Perspektiven – sie stellt die (Teil-)Angleichung ihrer Sicht an die der sie verurteilenden Instanz als eigenen Erkenntnisfortschritt in Haft dar (vgl. auch IV/854-863): „und das ist mir jetzt erst bewusst durch die Haftzeit, dass die Kinder trotzdem mitgelitten haben, wenn sie nur durch das Hören und Sehen (...)“ (IV/ 69 f.)

„blühendsten Farben“ geschildert. Seit Juli 2004 ist sie – wie ihr (Ex-)Mann – wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen inhaftiert. Durch einen Verfahrensfehler des Amtsgerichts wird ihr vom Landgericht ein halbes Jahr erlassen, so dass sie 2 Jahre und 6 Monate wegen – wie sie es nennt – unterlassener Hilfeleistung (und 36 Tagessätzen wegen Fahrens ohne Führerschein) zu verbüßen hat.

37 Das „Gesetz zum strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern“ ist erst seit 31.03.2007 in Kraft: Dieser neue § 238 StGB (Nachstellung) ist ein Antragsdelikt. Vorher konnten sich Opfer lediglich auf das Gewaltschutzgesetz berufen.

Trotz Urteils wünscht sie, ihr (Selbst-)Bild einer guten Mutter grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Auch gegenüber der Interviewerin sucht sie sich z.B. über die Schilderung der Behandlung ihres Problemkindes darüber (rück-)zu versichern. Immer wieder betont sie, dass dessen Auffälligkeiten ihre Schuld wären, erzählt dabei von mehreren Versuchen, Hilfe zu bekommen, die sie als Mutter gegenüber einem Arzt unternommen hat, bis sie schließlich sogar einen anderen aufsucht, von dem sie mehr (tatsächliche) Hilfe erhofft (vgl. IV/373-446). An diesen ausschweifenden Erzählungen zur Rechtfertigung und Gegendarstellung kann man ablesen, dass Martina schon – auch wenn sie es nicht explizit artikuliert – verstanden zu haben scheint, dass die Staatsanwaltschaft nicht nur wegen der physischen Gewalt ihres Mannes an ihrem Sohn Anklage erhoben hat, sondern in der Folge auch eine vergleichsweise hohe Strafe gegen sie als Mutter verhängt wurde, da sie selbst – aus Sicht des Gerichts – psychische Gewalt an den Kindern in Form von Vernachlässigung ausgeübt hat und nicht nur die physische Gewalt des Mannes gegenüber ihren Kindern geduldet hat.

Auch an anderen Stellen wird immer wieder deutlich, dass Martina das Vertrauen in Ämter (vgl. auch IV/1202-1207) – entweder durch tatsächliches Nicht-Können (infolge fehlender Rechtsgrundlagen) oder durch vermeintliches Nicht-Wollen der entsprechend zuständigen Personen – verloren hat. Als weiteres Beispiel führt sie die sie im Prozess vertretende Anwältin an und unterstellt ihr implizit, dass diese ihren Hinweisen nicht ausreichend nachgegangen sei und demzufolge ihre Verteidigung suboptimal verlief (vgl. IV/944-954). Martinas Antrag auf Vertretung durch eine andere Anwältin wurde mehrfach abgelehnt (vgl. auch IV/956-967), da aus Sicht der Justiz keine gravierenden Vertrauensprobleme zwischen Anwältin und Mandantin ersichtlich waren. Des Weiteren schildert sie im Interview ausführlich die schwierigen (Lebens-)Bedingungen, mit denen sie selbst zu kämpfen hatte; doch allein die für sie scheinbar überpräsenste Tatsache, dass es in dem Prozess um Kindesmisshandlung ging, lässt sie symbolisch zurücktreten, indem sie ihre eigene Opferwerdung in den Verhandlungen weitestgehend unterschlägt (vgl. IV/472-477). Inzwischen ist ihr klar geworden, dass sie dies und gegebenenfalls auch ihre eigene Kindheit stärker hätte thematisieren müssen (vgl. IV/490-502). Das hätte aus ihrer Sicht damals keinen Sinn gehabt,

weil auf diesen Grundlagen wollte ich nich freigesprochen werden. Ich wollte einfach freigesprochen werden, oder zumindest Bewährung, aber zumindest zu *'nem Teil verstanden werden, aber (.) /I: hm/ (..) Ich werd mich nur noch einmal vor meinen Kindern erklären.* (IV/ 499 ff.)

Dies zeigt deutlich, wie sehr ihr an dem Verständnis anderer liegt – da sie dies nicht im ersten Anlauf bekommt, nimmt sie es lieber in Kauf, ins Gefängnis zu gehen (vgl. auch IV/933f., 1052ff.). Weitere Entmutigung erfährt sie – aus ihrer Sicht – durch die Umkehrung ihrer Worte und Aussagen in den Interpretationen und Schlussfolgerungen des Gerichts. Vielleicht auch deshalb lehnt sie – neben der extremen Angst vor ihrem Mann – den Vorschlag ihrer Anwältin ab, in einem eigenen Verfahren gegen ihn Anklage zu erheben (vgl. IV/1186-1194). Ihr Mann selbst hat auf Anraten seines Anwaltes auf ein Berufungsverfahren verzichtet, da keine mildere Strafe hätte erzielt

werden können:³⁸ In dem Falle hätte seine Frau dann als Zeugin auch eine entsprechend umfassende Schilderung ihrer eigenen Notsituationen über die Jahre mit ihrem Mann hinweg abgegeben können. Auf die Nachfrage, warum sie für sich selbst keine Berufung gegen das Urteil eingelegt hat, verweist sie auf das Wohl ihrer Kinder, die ja in diesem Falle erneut vor Gericht hätten aussagen müssen; doch auch sie selbst wollte sich nicht noch einmal in die Vergangenheit begeben (vgl. IV/925-933). Dabei stellt sie ihre eigene Betroffenheit in den Mittelpunkt (vgl. IV/1212-1217); sicherlich wäre ein getrenntes Verfahren, d.h. ohne die physische Präsenz ihres Mannes im Gerichtssaal, hilfreich für sie gewesen. In Haft erhält sie die Information, dass sie normalerweise mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe hätte rechnen können (vgl. IV/937f.), dies ist selbstverständlich – zumindest nachträglich – eine externe Bestätigung für ihr immunisiertes Bild einer guten Mutter.

Auch wenn sie zukünftig nach ihrer Entlassung ehrenamtlich als Helferin in einem Frauenhaus arbeiten möchte, um dort ihre konkreten Erfahrungen an die hilfesuchenden Frauen weiterzugeben und auf diese Weise ihnen bereits in einem früheren Stadium die Augen zu öffnen (vgl. IV/1426-1437), scheint die theoretische Verarbeitung ihrer Verlaufskurve in erster Linie nicht authentisch, also nicht eigenständig (ein-) geleitet worden zu sein. Vielmehr hat es den Anschein, als hätte sie fremde Erklärungen (u.a. von der Psychologin bzw. Sozialarbeiterin) einfach übernommen und allenfalls geringfügig modifiziert: So betont sie z.B. mehrmals, dass sie sich eigentlich nicht hätte scheiden lassen (wollen) (vgl. IV/137-142). Aus ihrer angedeuteten „Erklärung“, dass ihr Mann sie für diesen Fall quasi schon vorbeugend glaubhaft bedroht hat, lässt sich schließen, dass sie sich in Lebensgefahr begeben würde – unklar bleibt dennoch, warum es für ihn eine Trumpfkarte sein soll, wenn sie sich von ihm scheiden lässt, denn bereits während ihres Zusammenlebens bedrohte und verletzte er sie massiv (vgl. z.B. IV/1199-1204):

Und jetzt genauso mit der Scheidung, das hab ich och dem Anwalt gesagt, ich möchte mich scheiden lassen, aber ich möchte mich aber auf einer Art nich scheiden lassen, weil ich ihm eben einfach noch ´ne Trumpfkarte gebe und wenn er mich, er hat sich das schon in den schönsten Farben ausgemalt, wie er mich umbringt, und das hat der mir schon gesagt. Er bringt mich nich sofort um (.3.) (IV/1195-1200)

Diese Unvereinbarkeit lässt sich wahrscheinlich verständlicher machen, wenn man bedenkt, dass Martina ihre Verlaufskurve mental selbst noch nicht vollständig durchbrochen hat: Erste Ansätze in Form einer positiven Schlussfolgerung aus der eigenen Negativerfahrung (Frauenhausarbeit) stehen im Kontrast zur Aussage einer Scheidung als Trumpfkarte für ihren Mann. Im Zusammenhang mit der wieder bevorstehenden Freiheit beider möchte Martina trotz ihres sich bereits eingeholten Wissens die Gedanken an möglicherweise eintretende Schwierigkeiten am liebsten verdrängen – vermutlich hätte sie sich (selbst auf dringliches Anraten von externen Personen hin)

³⁸ Unterschwellig klingt im Interview auch an, dass sich Martina durch die aus ihrer Sicht (zu) niedrige Strafe ihres Mannes verletzt fühlt. Dies kann man folgendermaßen explizieren: Dafür, dass sie ihres Erachtens aktiv keinen Beitrag zur Tat geleistet hat (und aus ihrer Sicht sogar alles Mögliche zur Verhinderung weiterer Straftaten unternommen hat), erscheint ihr die Differenz von einem halben Jahr in den Freiheitsstrafen als unangemessen bzw. unfair.

sonst tatsächlich nicht scheiden lassen; sie selbst möchte jedes Zusammentreffen allein mit ihrem Ex-Mann verhindern. Auch für die beiden gemeinsamen Kinder, die sich in einer Pflegefamilie befinden, hat Martina Vorsorge getroffen: Mit Hilfe eines Ausländeramtes hat sie erreicht, dass das Jugendamt die Adresse der Kinder nicht an deren Vater herausgibt. Folge davon ist, dass sie als Mutter die Adresse auch nicht erhält. Da sie jedoch bereits einen guten Kontakt zu der Pflegefamilie hat, stört sie dies nicht (vgl. IV/1009-1031). Dennoch bleibt ihre größte Angst bestehen: Dass er ihren gemeinsamen Kindern etwas antut und sie deswegen zu ihm zurückkehren muss (!), denn auch in Haft versucht er ständig, mit ihr über alle möglichen Wege Kontakt aufzunehmen und sie „in die Finger zu kriegen“ (vgl. z.B. IV/143, 795f.):

Und da hab ich ´ne Adresse vom Weißen Ring erhalten, und da von ´nem Rechtsanwalt. Der hat mich hier besucht. Dieser Rechtsanwalt hätt ich zu meiner Verhandlung gebraucht, aber nich jetzt /I: hm/ Wo ich Mut brauche für meine Zukunft, für draußen, um nich hier vermummt durch die Straße zu laufen. Da hat der mir gesagt, dass er ´n Mann verteidigt hat, der seine Frau im Kreise seiner Familie abgeschlachtet hat, weil die ihn verlassen hat mit seinem Kind, es gewagt hat, sich scheiden zu lassen. Und wenn Sie jetze äh Adresssperre machen, ja, wer Ihre Adresse haben möchte, der findet die raus (.) /I: das hat er Ihnen klipp und klar gesagt?/ Es ist ja auch an dem, aber diese Infos brauch ich jetzt im Moment nicht. Es is einfach so {lacht} Das kann ich jetzt nich gebrauchen. Und na, ich hab ´s im lächerlichen erst mal gesehen. Ich hab mir ´n Spaß draus gemacht, fertig. Ich weiß, dass ich niemand meine Adresse gebe und fertig. Und irgendwo werd ich schon unterkommen. [(...)] Deutschland is groß. (IV/976-990)

Zu ihren anderen Kinder wünscht sie sich zumindest wieder regelmäßigen Kontakt. Vor allem die Mutter der Pflegefamilie ihrer beiden Töchter, die – aus Martinas Sicht – bereits in den Verhandlungen zu ihrem Nachteil Unwahrheiten verbreitete (vgl. IV/525-538, 912-918), verhindert eine persönliche Verbindung zwischen ihr und den Kindern (vgl. IV/116-124, 1055-1067). Ihr ältester Sohn, der inzwischen in einem betreuten Wohngruppenprojekt lebt, hat sie schon mehrmals in Haft besucht. Dass sie am Wohl der Kinder orientiert ist, versucht sie auch dadurch zu betonen, dass sie nach ihrer Entlassung keine Anstrengungen zur Wiedererlangung des Sorgerechts für ihre Kinder unternehmen wird (vgl. IV/1072-1082) – diese Tatsache versucht sie positiv zu konnotieren, indem sie ausführend hervorhebt:

Da müsste ich ja, ich wüsste ja gar nich, wo ich hinziehen sollte jetze, damit ich jedem Kind gerecht werden kann. Das geht doch gar nicht, ich kann mich doch nicht zerteilen. Und ein Kind müsste unter Garantie drunter leiden, wenn ich die einfach. Und das will ich gar nich. (IV/1078-1081)

Da sie dies allerdings schon in den Verhandlungen betont hat, ist es wahrscheinlich, dass die Richter ihr dies eher negativ angelastet haben: Da sie nicht bereit ist, um ihre Kinder zu kämpfen, wird sie sicherlich auch keine besondere Bindung zu ihnen besitzen.

Alles in allem kann man hier eine auf verschiedene praktische (Lebens-)Aspekte angelegte Immunisierungsstrategie erkennen: Durch die Verantwortlichkeitsverschiebung auf höhere Ebenen werden die zentralen Identitätsbereiche nicht angegriffen. Zudem beruft sie sich darauf, dass sie es sich und ihren Kindern nicht erneut zumuten wollte, vor Gericht auszusagen; deshalb habe sie auf eine Berufung verzichtet, auch wenn ihr nun alle sagen, dass sie normalerweise mit einer Bewährungsstrafe hätte rechnen können (vgl. IV/925-938). Zusammenfassend kann man festhalten, dass Martina Yiridim vor dem Hintergrund des am eigenen Leibe erfahrenen Terrors vorrangig den damit verbundenen Vertrauensverlust in staatliche Organe für ihre eigene Straffälligkeit verantwortlich macht. In einem Zwischenfazit während des Interviews (als Abschluss der Eingangserzählung) resümiert sie ihre jetzige Situation folgendermaßen:

ja, und hier in der Haft (.) sag ich mal so, ich hab hier (..) angefangen einfach, ich hab hier einfach angefangen zu leben. Ich hab aufgehört, nur zu funktionieren. Und ich kann, ich kann zwar nich meine Bedürfnisse, die jede Frau jetze draußen in Freiheit hat, jetze hier Kosmetik oder (.) mal ´n schönes Parfüm oder dass ich jetzt zum Friseur gehe (.) das kann ich zwar hier nich stillen, aber es is einfach ganz anders. Ich kann hier (.) hab ich gelernt, endlich mal meine Meinung wieder zu sagen /I: hm/ (.) einfach das zu machen, wozu ich *auch Lust habe (.) soweit es hier drin möglich ist (...)* ja (.6.) /I: hm/ (..) (IV/97-104)

Durch die Haft ist sie ausschließlich auf sich selbst zurückgeworfen. Sie hat zu mehr Selbst- statt Fremdbestimmung gefunden, die Hilfsangebote der Anstalt haben sie gelehrt, was ein lebenswertes Leben ist und wie es aussehen kann. Weiterhin bietet ihr die totale Institution Schutz vor ihrem Mann (d.h. die Quelle für ihr konkretes Leiden wurde mit der getrennten³⁹ Inhaftierung eliminiert); ihre Ängste vor erneuten Zugriffen durch ihren Mann sind zumindest für die Haftzeit unbegründet:

ich bin zwar im Gefängnis, aber ich bin das erste Mal in Sicherheit (..) Na, das ist einfach so, hier kann mir nichts passieren. Wer will mir hier was tun? Wie will er hierher kommen? Wie? Er kann nur schreiben (.) (IV/640 ff.)

Dies verschafft ihr zusätzlichen (psychischen) Freiraum, so dass sie ihre eigene Persönlichkeit (weiter-)entwickeln kann. „Draußen“ musste sie als Frau funktionieren. Sie war mit den sich selbst aufgebürdeten Aufgaben wie der Alltagsorganisation von Mann, Kindern und Haushalt wahrscheinlich überfordert (traditionelles Rollenbild). Darüber hinaus blieb ihr kaum Zeit für sich, sie empfand sich als Rad im Getriebe von anderen. Dennoch bleibt es aus objektiver Sicht fraglich, ob sie vorher funktioniert hat und – indem sie sich Gewaltstrukturen unterwarf – überhaupt funktionieren konnte; ihre Ehe stellt den (Negativ-)Höhepunkt ihrer bisherigen Beziehungen dar.

³⁹ Ihr Mann befindet sich zwar in der gleichen JVA wie sie, doch einen persönlichen Kontakt (der über das Schreiben von Briefen hinaus geht) lehnt sie trotz seiner zahlreichen Versuche zu einer Besuchszusammenführung ab.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine Parallele: Strukturell ist sie auch in der JVA einem totalitären und autoritären Zugriff ausgesetzt; der einzige Unterschied besteht darin, dass sie hier ihrer Bewegungsfreiheit beraubt wird und materielle Beschränkungen⁴⁰ ertragen muss – im Gegenzug dafür wird im Gefängnis keine Gewalt gegen sie ausgeübt, d.h. sie bleibt (durch die räumliche Trennung von ihrem Mann) körperlich unversehrt. Da sie zudem auch die Verantwortung weitgehend abgeben kann, erfährt sie dies insgesamt als große Entlastung. In Haft kommt es zu einer Reihe von weitläufigen Reflexionen (vgl. z.B. IV/864-868). Durch die aktive Unterstützung erfährt sie eine subjektive Aufwertung ihrer Person, für die sie – aus ihrer Sicht – einen vergleichsweise geringen Preis bezahlt:

Ja, das hat mich einfach stark gemacht. Und es is zwar, noch besser würde's mir gehen, wenn die Kinder mit dabei wären hier, aber {lacht} das geht hier leider nich, und äh aber ansonsten (.) hat mich das ganze hier wach gemacht /I: hm/ Und ich seh's einfach nich nur die schlimme Seite, dass ich jetzt für 'n paar Monate einfach weggesperrt bin. (IV 1279-1282)

Zusammenfassend kann man sagen, dass sie sich in einer Art Moratorium befindet, in dem sie ihre Lebenslage überdenkt. Ihre von den (Groß-)Eltern unhinterfragt übernommene Identität wird nun zumindest teilweise überarbeitet. Durch die Hilfe der JVA wird sie animiert, die Haftzeit als biographische Time-Off-Phase für sich selbst zu nutzen; dabei werden von der Anstalt konkrete Vorschläge gemacht, bei deren Umsetzung aktive Hilfe und Unterstützung angeboten wird.

Durch die bereits zu verzeichnenden Erfolge wurde ihr Selbstbewusstsein gestärkt, parallel dazu hat ihr Ex-Mann entscheidend an Macht über sie verloren. Trotz bewusster Reflexionsversuche über ihre vorrangig durch Gewalt geprägten Männerbeziehungen erschließt sich ihr die Parallele zwischen ihrer sie schlagenden (Groß-)Mutter und den sie ebenso prügelnden Männern nicht (vgl. IV/867ff.). Mit Hilfe der Seelsorgerin gelangt sie immerhin zu folgendem Ergebnis:

Ich sag immer, Ja und Amen. Ich versuch's jedem recht zu machen, und am Ende geb ich mich auf und erniedrige mich selber /I: hm/ (..) Soweit bin ich (.) (IV/879 ff.)

Umso frappierender ist deshalb auch der im selben Interview angestellte Vergleich zwischen ihrem (Ex-)Mann und „dem Kubaner“ – offenbar ist für sie in einer Partnerschaft ihr gegenüber ausgeübte Gewalt immer noch kein grundsätzliches Alarmsignal:

*ja, und davor hatt ich ja nun, wie gesagt, zwee Beziehungen. Und die sind alle beide gescheitert. Ich meine, vielleicht wär ich ja noch mit dem Kubaner zusammen gewesen, wenn er sich nich an meine Tochter versucht zu vergreifen hätte und (.) weil die *Ohrfeigen, die's da gab. Gar nichts gegen ihn [ihren türkischen (Ex-)Ehemann] hier (.4.) (IV/206-210)**

⁴⁰ Auffällig ist hier, dass die beispielhaft aufgezählten Einschränkungen (Kosmetik, Parfüm, Friseur) alle dem gängigen Stereotyp von Weiblichkeit entsprechen und sich auf einen gewissen Luxus der eigenen Körperkultivierung beziehen.

Aufgrund dieser Aussage könnte auch vermutet werden, dass sie – um den gesellschaftlichen Vorstellungen zu genügen – unbewusst relativ schnell dem auf Heirat drängenden Türken⁴¹ nachgegeben hat; immerhin war sie zum Zeitpunkt des Kennenlernens eine 30-jährige Frau und Mutter von vier Kindern. Ihre starke Antizipation der Erwartungen anderer (vgl. auch IV/1207-1213) sowie ihre sehr an gesellschaftlichen Normen ausgerichtete Haltung zeigt sich auch darin, dass sie laut Akte den Vertretern des Jugendamtes das Familienleben in den „blühendsten Farben“ geschildert hat. Sie, die bisher in ihrem Leben vorrangig für das Wohl anderer gesorgt hat, kann sich selbst nicht eingestehen, Hilfe zu benötigen bzw. sieht sich selbst teilweise auch nicht als hilfebedürftig an. Insgesamt bleibt der Eindruck zurück, dass sie sich lediglich ihrer Kinder wegen mit ihrem bisherigen Leben auseinandersetzt, denn auch das Eingeständnis ihres Scheiterns bezieht sich nur auf die psychischen Auswirkungen physischer Gewalt zwischen den Elternteilen auf die Kinder (vgl. IV/853-863).

Dennoch ist sie insgesamt betrachtet auf dem Weg, ein wenig von ihrer Gutgläubigkeit und Unsicherheit abzulegen. Durch das (externe) Aufzeigen von Alternativen sollte sich ihre gehemmte Hilflosigkeit abschwächen; und sie sollte in Zukunft zu kognitiv komplexeren Wahrnehmungen befähigt werden. Der Weg zu einer erarbeiteten Identität erfordert jedoch eine längere Zeit als die, die sie (noch) in Haft verbringt. Immer wieder muss bewusst gegen die vorher als abzulegend definierten Verhaltensmuster und Denkfiguren (Kognitionen) angegangen werden. Ohne kontinuierliche Unterstützung und Begleitung durch eine Vertrauensperson, die weiterhin als alter ego⁴² fungiert, ist dies nur sehr schwer zu bewerkstelligen.

3.3 Zusammenfassung: Gefängnis als biographische Kontinuitätsunterbrechung

Die Hauptfragestellung dieser Studie lautet: Welche Wirkung von Haft auf die Persönlichkeit lässt sich bei einzelnen Inhaftierten feststellen? Der Fokus lag speziell auf den durch die Haft hervorgerufenen Identitätsveränderungen vor dem Hintergrund der biographischen Verläufe.

Auf der einen Seite steht der Typus I „Hinentwicklung zur Kriminalität im Rahmen von subkulturellen Abhängigkeiten“ und auf der anderen Seite der Typus II „Abhängigkeit im Rahmen von Intimbeziehungen“, die sich eher mit einem latenten Ableiten in die Kriminalität beschreiben lassen.⁴³ Alle weiteren Fälle lassen sich mehr oder weniger in der Nähe dieser beiden Typen lokalisieren. Auffällig ist, dass die drei jungen Frauen des Samples (nicht älter als 22 Jahre) eindeutig dem ersten

41 Im Interview reflektiert sie auch über seine Heiratsmotive (vgl. IV/194-206, 603-616).

42 Exemplarisch lässt sich dies auch in dem eingangs erwähnten Konflikt mit ihrer Tochter rekonstruieren (vgl. IV/34-39): In den Augen der Tochter hat die Mutter ihre Schutzfunktion nicht erfüllt – sie hätte wegen ihrer Erzählung der anderen Vorfälle erwartet, dass diese andere Konsequenzen zieht und dementsprechend handelt; möglicherweise ist sie selbst auch (Gewalt-)Opfer des Mannes geworden, auf jeden Fall erlebt die 11-jährige Tochter die Situationen eigenständig mit. Durch die Täuschung der Mutter fühlt sie sich verraten und ist deshalb maßlos enttäuscht. Martina rekapituliert dies an späterer Stelle (vgl. IV/845-849).

43 Die herauskristallisierten Typen stellen selbstverständlich Klassifizierungen dar, die selten eine reine Eins-zu-eins-Übertragung in die Realität finden.

Typ zufallen und die älteren Frauen (die zum Zeitpunkt der Inhaftierung um die 30 Jahre und älter sind) eher dem zweiten Typus zuzuordnen sind.⁴⁴

Daran sollen sich nun Überlegungen zur spezifischen Erfüllung des Resozialisierungsauftrags anschließen. Sofern die Lebensgeschichte der Inhaftierten Verlaufskurvenpotential aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass die Inhaftierung einen grundsätzlich positiven Ansatzpunkt zur (innerlich und äußerlich zu vollziehenden) Wende darstellen kann:

Beim Typus I ist es wahrscheinlich, dass eine ausreichende Primärsozialisation nicht stattfand; da dies im Normalfall Aufgabe der (Herkunfts-)Familie ist, fallen unter diese Gruppe häufig auch Heimkinder (vgl. auch Schwind 2005, 188, Rn. 13 ff.; 214, Rn. 77). Kontinuitäten dokumentieren sich im Fall Hanna Sander etwa, wenn sie fantasiert, sie müsse ihre (erfolgreiche) Schwester vor den Widrigkeiten des Lebens auf der Straße bewahren und ihr beibringen, dass man es im Leben ohne Kampf zu nichts bringe. Gerade in solchen Formen der Selbststilisierung dokumentiert sich offenbar die Kontinuität einer „toughen“ Haltung, die den Regeln der Subkultur entspricht.

Beim Typus II kann aufgrund der späten Straffälligkeit davon ausgegangen werden, dass gesellschaftliche Werte zwar erfolgreich vermittelt werden konnten, aber die Kompetenzen dieser Frauen die adäquate Umsetzung ihrer Ziele nicht erlaubten; im Fall Martina Yiridim dokumentieren sich Kontinuitäten gerade in der Begrüßung des Gefängnisses als autoritärer und von der eigenen Entscheidung entlastender Rahmen.

Vergleicht man die beiden konkreten Fälle, so hat man es im Fall Hanna Sander (Typ I) eher mit subkulturellen Abhängigkeiten, der (subkulturell gefärbten) Betonung eigener Stärke und der tendenziellen Überschätzung eigener Autonomiepotentiale zu tun; während im Fall Martina Yiridim (Typ II) eine starke Abhängigkeit im Rahmen gewalttätiger Intimbeziehungen, eine Negierung eigener Verantwortung und der Betonung übermächtiger externer Einflüsse vorliegt. Somit ist bei Typ II eher eine praktische Hilfe notwendig, wohingegen bei Typ I eher grundsätzliche Normen des Zusammenlebens vermittelt werden müssen. Haft bietet bei diesen Fällen – durch die angestoßenen Reflexionsprozesse sowie die begleitende Hilfe – die Möglichkeit und Chance, die jeweilige Verlaufskurvendynamik zu durchbrechen. Hanna Sander scheint sich infolge ihrer Drogenproblematik selbst bereits vor der Haft darüber bewusst zu sein, im Falle von Martina Yiridim erscheint eine vorherige Antizipation fraglich. Da die Inhaftierung eine faktische Unterbrechung sowie die Herauslösung aus eingefahrenen Lebensumständen bedeutet, eröffnen sich in Haft für beide Frauen (neue)⁴⁵ Möglichkeiten der theoretischen Bearbeitung des Verlaufskurvenpotentials: Hanna Sander kann nun endlich eine Therapie antreten – positiver Nebeneffekt ist die

44 Neben den vorgestellten Fallrekonstruktionen als Illustration der Typen gestaltet sich vor allem bei drogenabhängigen Probandinnen die Einordnung auf diesem Kontinuum schwieriger, da dem Beginn des Konsums die unterschiedlichsten Gründe und Ursachen, die teilweise recht weit in die Vergangenheit reichen, zugrunde liegen. Meist lassen sich einige – auch beim ersten Typus vorliegende Faktoren – identifizieren, doch ist die „Inkubationszeit“ unterschiedlich lang, so dass keine genauen Aussagen darüber getroffen werden können, inwieweit in Haft eher Ersatz- (wie bei Typ I) oder Resozialisierung (wie bei Typ II) betrieben werden müsste.

45 Mit „neu“ sind hier Methoden gemeint, die über bloß impulsive Versuche der kurzzeitigen Unterbrechung der Verlaufskurve hinausgehen, d.h. es wird ihnen in Haft die Möglichkeit gegeben, die der Verlaufskurve zugrunde liegenden Ursachen systematisch zu eliminieren.

Wiederherstellung des Kontakts zu ihrer Familie. Die sich in der JVA vor ihrem Mann in Sicherheit befindende Martina Yiridim lernt, wie ein selbstbestimmtes Leben aussehen kann, und erobert sich mit dortiger Unterstützung langsam das Vertrauen in die verschiedenen Behörden zurück. Dies geht in beiden Fällen mit der Aufarbeitung der persönlichen Vergangenheit einher und erfordert zum Teil auch die Annahme anderer Perspektiven – Veränderungen des Selbst können in der Folge nicht umgangen werden, wenn eine dauerhafte Befähigung zu einem straffreien Leben in Zukunft auch praktisch gelebt werden soll.

Negative Wirkungen⁴⁶ sind vor allem bei Inhaftierten zu befürchten, deren Lebensdynamik keiner Verlaufskurve (mehr) unterliegt. Dies sind überwiegend Frauen des zweiten Typs, deren Verlaufskurvenpotential sich eher latent aufgeschichtet hat und inzwischen, d.h. vor der Inhaftierung (eigenständig bzw. mit Hilfe anderer Menschen in Freiheit) bereits wieder abgetragen wurde. Bei ihnen erfolgten entsprechende Reflexionsprozesse bereits vor der Inhaftierung, so dass ihre positive Lebensentwicklung durch den Aufenthalt in der JVA unterbrochen wird; daraus ergeben sich erfahrungsgemäß Folgeprobleme. Im (Lebens-)Zusammenhang betrachtet, stellt der Strafvollzug lediglich Buße in Form von Freiheitsentzug dar, und das Leben dieser Frauen wird durch die Inhaftierung mehr behindert als gebessert.

4. Weiterführende Gedanken auf der Grundlage der Ergebnisse

Aufgrund vielfach divergenter Problemlagen zwischen Männern und Frauen – wie sie sich zum Teil eben auch in unterschiedlichen (geschlechtsspezifischen) Delikten ausdrücken – muss der Frauenstrafvollzug kontrastierend zum Männerstrafvollzug auf die speziellen Bedürfnisse der Insassinnen abgestimmt werden, wenn Resozialisierung adäquat gelingen soll.

Grundsätzlich ist zu überlegen, inwieweit bei Frauen der Sicherungsgedanke überhaupt zum Tragen kommen muss. Bereits Curt Bondy (1963) plädiert für Maßnahmen nach dem Grad der Gefährlichkeit und prangert an, dass das Strafrecht auf dem Schuldprinzip aufgebaut ist. „Frauen werden in Deutschland wie anderswo aufgrund der unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur zwar erheblich seltener inhaftiert als Männer, jedoch deuten die sozialen Problemlagen inhaftierter Frauen auf besondere Defizite und die Notwendigkeit kompensatorischer Hilfen hin. Offensichtlich handelt es sich überwiegend um hilflose Menschen, die durch gezielte Haftvermeidungsprogramme aus dem Strafvollzug ferngehalten werden könnten und sollten. Im Bereich der Verbüßung von Freiheitsstrafen wird ebenfalls eher die Hilflosigkeit der Richter als eine besondere ‚Gefährlichkeit‘ der inhaftierten Frauen sichtbar.“ (Maelicke 1995, 340) Renate Simmedinger (1992, 90) beruft sich auf eine konservative

⁴⁶ Von möglichen psychischen Langzeitfolgen oder auch Stigmatisierungseffekten sowie sekundärer Devianz im Sinne des Labeling Approach wird abstrahiert (vgl. Peters 1996, Schneider 1999). Außerdem besteht die Gefahr, dass Insassen durch andere Gefangene in einem der Rechtsordnung nicht entsprechenden Sinne (weiter) sozialisiert werden, d.h. deren negative Verlaufskurve könnte – aufgrund des Zusammentreffens und ggf. Kontaktknüpfens mit anderen (stärker kriminellen) Häftlingen und der fehlenden positiven Grundeinstellung zur Veränderung des eigenen Lebens – (nach der Entlassung) „beschleunigt“ werden (zur kulturellen Übertragungstheorie vgl. bspw. Klingemann 1975, Harbordt 1967, Ortman 1993, Schott 2001 bzw. grundsätzlich Sutherland 1956). Da jedoch der Auftrag der Institution Gefängnis in entgegengesetzter Richtung angesiedelt ist und dabei implizit davon ausgegangen wird, dass grundsätzlich jeder zu resozialisieren ist, stellt sich – idealtypisch gesehen – nur die Frage nach den effizientesten Mitteln zur Zielumsetzung.

Schätzung, nach der ca. 70% aller inhaftierten Frauen für ambulante Maßnahmen in Betracht kommen (könnten), ohne das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit ignorieren zu müssen. In dem Zusammenhang führt sie an, dass beispielsweise von der rechtlichen Möglichkeit des § 56 StGB (Aussetzungsfähigkeit einer Freiheitsstrafe unter zwei Jahren zur Bewährung) noch zu wenig Gebrauch gemacht werde. Berechtigt wird in Verbindung mit dem Hausfrauen-Freigang⁴⁷ angemerkt, dass dies zwar die Versorgung von Kindern gewährleiste, alte Abhängigkeiten jedoch weiter bestehen bleiben.

LITERATUR

- Bereswill, Mechthild (1999): Gefängnis und Jugendbiographie. Qualitative Zugänge zu Jugend, Männlichkeitsentwürfen und Delinquenz. JuSt-Bericht Nr. 4, KFN-Forschungsbericht Nr. 78. Hannover: KFN.
- Birtsch, Vera und Joachim Rosenkranz (1988) (Hg.): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Weinheim, München: Juventa.
- Böttger, Andreas (1998): Gewalt und Biographie. Eine qualitative Analyse rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen. Baden-Baden: Nomos.
- Bondy, Curt (1963): Die Wirklichkeit des straffälligen Menschen. BewHi 10, 5-16.
- Brökling, Elsbeth (1980): Frauenkriminalität. Darstellung und Kritik kriminologischer und devianzsoziologischer Theorien. Versuch einer Neubestimmung. Stuttgart: Enke.
- Clemmer, Donald (1940/1958): The prison community. New York: Holt, Rinehart and Winston (Reissue of Original 1940 edition).
- Cohen, Albert K. (1957): Kriminelle Subkulturen. In: Peter Heintz und René König (Hg.) (1968): Soziologie der Jugendkriminalität. Köln, Opladen: KfZSS, Sonderheft 2, 103-117.
- Cohen, Albert K. und James F. Short (Jr.) (1958): Zur Erforschung delinquenter Subkulturen. In: Fritz Sack und René König (Hg.) (1968): Kriminalsoziologie. Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft, 372-394
- Dessecker, Axel (1996): Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion. Eine empirische Untersuchung zur Anordnung und Vollstreckung der Maßregel nach § 64 StGB. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (Kriminologie und Praxis; Bd. 19).
- Diekmann, Andreas (1997): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Dörmann, Uwe (2004): Zahlen sprechen nicht für sich. Aufsätze zu Kriminalstatistik, Dunkelfeld und Sicherheitsgefühl aus drei Jahrzehnten. Neuwied: Luchterhand.
- Dünkel, Frieder (1992): Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin. Freiburg im Breisgau: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.
- Dünkel, Frieder, Claudia Kestermann und Juliane Zolondek (2005): Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“. University of Greifswald: Department of Criminology (verfügbar unter: www-alt.uni-greifswald.de/~ls3/Dokumente/Reader_frauenvollzug.pdf [15.05.2008])
- Dürkop, Marlies und Gertrud Hardtmann (1974): Frauenkriminalität. Kritische Justiz, 219-236.
- Fischer-Jehle, Petra (1991): Frauen im Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung über Lebensentwicklung und Delinquenz strafgefängener Frauen. Bonn: Forum-Verlag Godesberg.

47 Hausfrauen-Freigang bedeutet, dass die inhaftierte Frau (und Mutter) zur Versorgung ihres Haushalts (und ihrer Familie) die Haftanstalt stundenweise verlassen darf.

- Fuchs-Heinritz, Werner (2000): Biographische Forschung. Eine Einführung in Praxis und Methoden. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Funken, Christiane (1987): Versuch zur „Frauenkriminalität“. KrimJ 19, Heft 2, 109-118.
- Gaßmann, Raphael (2002) (Hg.): Suchtprobleme hinter Mauern. Drogen, Sucht und Therapie in Straf- und Maßregelvollzug. Hamm, Westfalen: Lambertus (Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren).
- Gipser, Dietlinde (1975): Mädchenkriminalität. Soziale Bedingungen abweichenden Verhaltens. München: Juventa.
- Gipser, Dietlinde (1978): Devianz als Problemlösung. Überlegungen zur Erklärung frauenspezifischen Problemlösungsverhaltens. KrimJ 10, Heft 4, 305-308.
- Glinka, Hans-Jürgen (1998): Das narrative Interview. Eine Einführung für Sozialpädagogen. Weinheim [u.a.]: Juventa.
- Goffman, Erving (1961/1973): Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Greve, Werner (1989): Selbstkonzeptimmunisierung. Verteidigung und Entwicklung zentraler Selbstkonzeptbereiche im Erwachsenenalter. Zugel.: Trier, Univ., Diss.
- Greve, Werner und Daniela Hosser (1996): Strafhaft als Entwicklungskrise. Die Bedeutung einer Gefängnisstrafe im Leben Jugendlicher: Konturen einer Forschungsfrage. In: Christian Pfeiffer und Werner Greve (Hg.): Forschungsthema Kriminalität. Baden-Baden: Nomos, 215-246.
- Greve, Werner, Daniela Hosser und Christian Pfeiffer (1997): Gefängnis und die Folgen. Identitätsentwicklung und kriminelles Handeln während und nach Verbüßung einer Jugendstrafe. JuSt-Bericht Nr. 1, KFN-Forschungsberichte Nr. 64. Hannover: KFN.
- Greve, Werner und Daniela Hosser (1998): Psychische und soziale Folgen einer Jugendstrafe. Forschungsstand und Desiderate. MschrKrim 81, Heft 2, 83-103.
- Hannover, Bettina (2000): Das kontextabhängige Selbst. In: Werner Greve (Hg.): Psychologie des Selbst. Weinheim: Beltz, PsychologieVerlagsUnion, 227-238.
- Harbordt, Steffen (1967): Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung. Stuttgart: Enke.
- Hermann, Dieter und Sigrid Berger (1997): Prisonierung im Frauenstrafvollzug. Eine explorative Längsschnittstudie zur Deprivationstheorie und kulturellen Übertragungstheorie. MschrKrim 80, 370-387.
- Hosser, Daniela (2001): Soziale Unterstützung im Strafvollzug. Haftfolgen und protektive Faktoren bei Jugendlichen. Baden-Baden: Nomos.
- Kaiser, Günther (1986): Das Bild der Frau im neueren kriminologischen Schrifttum, ZStW 36, 658-678.
- Kaufmann, Hilde (1967): Das Bild der Frau im älteren kriminologischen Schrifttum. MschrKrim 50, 143-153.
- Kerner, Hans-Jürgen (1990): Alkoholkonsum, Verhaltensprobleme und Problemverhalten. Ein Beitrag zum Zusammenhang zwischen Alkohol und Kriminalität im Alltag und in der Lebensgeschichte. In: Hans-Jürgen Kerner und Günther Kaiser (Hg.): Kriminalität. Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag, 183-204.
- Klingemann, Harald (1975): Die kulturelle Übertragungstheorie als Erklärungsmodell der Insassensubkultur im Strafvollzug. Zfs 4, 183-199.
- Lamnek, Siegfried und Jens Luedtke (1998): Triangulation. Ein notwendiges Design für „Soziale Devianz“. In: Jo Reichertz (Hg.): Die Wirklichkeit des Rechts. Rechts- und sozialwissenschaftliche Studien. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 36-53.
- Lamnek, Siegfried und Ralf Ottermann (2004): Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. Opladen: Leske + Budrich.
- Leder, Hans-Claus (1988): Frauen- und Mädchenkriminalität. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.

- Löschper, Gabi (1999): Die Kriminologie und das Patriarchat. Einleitende Bemerkungen. In: *KrimJ*, 7. Beiheft, 3-10.
- Maelicke, Bernd (2002): Anmerkungen zur Lage und zu den Perspektiven des Behandlungsvollzuges in Deutschland. *ZfStrVo* 51, 9-15.
- Maelicke, Hannelore (1995): Ist Frauenstrafvollzug Männersache? Eine kritische Bestandsaufnahme des Frauenstrafvollzugs in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden: Nomos.
- Meyer, Anja (2001): Biographisch-narratives Erzählen jugendlicher Gewalttäter im Vollzug. In: Mechthild Bereswill und Werner Greve (Hg.): *Forschungsthema Strafvollzug*. Baden-Baden: Nomos.
- Miller, Walter B. (1958): Die Kultur der Unterschicht als ein Entstehungsmilieu für Bandendelinquenz. In: Fritz Sack und René König (Hg.) (1968): *Kriminalsoziologie*. Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft, 339-359.
- Niemz, Susanne (2008): Zwischen Repression und Resozialisierung. Zur Bedeutung der ersten Haftstrafe für die Identität weiblicher Inhaftierter im geschlossenen Strafvollzug. Saarbrücken: VDM.
- Obermöller, Bernd (2000): Reform des Frauenstrafvollzugs durch problemorientierte Rechtsanwendung. Baden-Baden: Nomos (Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen (NF); Bd. 26).
- Oerter, Rolf und Eva Dreher (2002): Jugendalter. In: Rolf Oerter und Leo Montada (Hg.): *Entwicklungspsychologie*. Weinheim: Beltz, 258-317.
- Oppmann, Andrea (2000): Gesellschaftlicher Umgang mit Sucht am Beispiel drogenabhängiger Frauen im Strafvollzug. Berlin: VWB.
- Ortmann, Rüdiger (1993): Haft als negativer Sozialisationsprozess. In: Günther Kaiser und Helmut Kury (Hg.): *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren*. Freiburg im Breisgau: MPI für Ausländisches und Internationales Strafrecht, 259-307.
- Peters, Helge (1996): Als Partisanenwirtschaft ausgedient, als Theorie aber nicht sterblich: der labeling approach. *KrimJ* 28, Heft 2, 107-115.
- Pickl, Viktor (1982): Geschlechtsspezifische kriminogene Faktoren. In: Walter T. Haesler (Hg.): *Weibliche und männliche Kriminalität*. Diessenhofen: Rüegger, 17-31.
- Pinquart, Martin und Rainer K. Silbereisen (2000): Das Selbst im Jugendalter. In: Werner Greve (Hg.): *Psychologie des Selbst*. Weinheim: Beltz, 75-95.
- Reinke, Gudrun (1987): Frauen und Alkohol. In: Dietlinde Gipsner und Marlene Stein-Hilbers (Hg.): *Wenn Frauen aus der Rolle fallen. Alltägliches Leiden und abweichendes Verhalten von Frauen*. Weinheim: Beltz, 109-128.
- Riemann, Ilka (1988): Benachteiligt und am Rande: Lebenssituationen, Problemlagen und Delikte inhaftierter Frauen. In: Vera Birtsch und Joachim Rosenkranz (Hg.): *Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug*. Weinheim, München: Juventa.
- Rosenthal, Gabriele (1995): Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibungen. Frankfurt am Main; New York: Campus.
- Rosenthal, Gabriele (2005): *Interpretative Sozialforschung. Eine Einführung*. Weinheim; München: Juventa.
- Schneider, Hendrik (1999): Schöpfung aus dem Nichts. Missverständnisse in der deutschen Rezeption des Labeling Approach und ihre Folgen im Jugendstrafrecht. *MschKrim* 82, 202-213.
- Schott, Tilmann (2001): Subkultur im Mauerschatten. Die Justizvollzugsanstalt als Stätte konzentrierten kriminellen Milieus. *Kriminalistik* 55, 629-637.

- Schütze, Fritz (1976): Zur Hervorlockung und Analyse von Erzählungen thematisch relevanter Geschichten im Rahmen soziologischer Feldforschung – dargestellt an einem Projekt zur Erforschung von kommunalen Machtstrukturen. In: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen: Kommunikative Sozialforschung. Alltagswissen und Alltagshandeln – Gemeindeforschung – Polizei – Politische Erwachsenenbildung. München: Wilhelm Fink.
- Schütze, Fritz (1981): Prozessstrukturen des Lebensablaufs. In: Joachim Matthes, Arno Pfeifenberger und Manfred Stosberg (Hg.): Biographie in handlungswissenschaftlicher Perspektive. Kolloquium am Sozialwissenschaftlichen Forschungszentrum der Universität Erlangen-Nürnberg. Nürnberg: Verlag der Nürnberger Forschungsvereinigung e.V., 67-156.
- Schütze, Fritz (1983): Biographieforschung und narratives Interview. *Neue Praxis* 13, Heft 3, 283-293.
- Schütze, Fritz (1984): Kognitive Figuren des autobiographischen Stegreiferzählens. In: Martin und Günther Robert (Hg.): Biographie und soziale Wirklichkeit. Neue Beiträge und Forschungsperspektiven. Stuttgart: Metzler, 78-117.
- Schütze, Fritz (1987): Das narrative Interview in Interaktionsfeldstudien. *Erzähltheoretische Grundlagen. Studienbrief der Fernuniversität Hagen, Teil I*, 99-185.
- Schütze, Fritz (1995): Verlaufskurven des Erleidens als Forschungsgegenstand der interpretativen Soziologie. In: Heinz-Hermann Krüger und Winfried Marotzki (Hg.): Erziehungswissenschaftliche Biographieforschung. Opladen: Leske + Budrich, 116-157.
- Schwind, Hans-Dieter (2005): *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Simmedinger, Renate (1992): Alternativen zur Haft – Perspektiven einer sozialen Strafrechtspflege für Frauen. In: Wolfgang Greive (Hg.): *Frauen in Haft. Für einen besseren Umgang mit straffälligen Frauen*. Evangelische Akademie Loccum. Loccumer Protokolle 3/1991, 87-94.
- Smaus, Gerlinda (1990): Das Strafrecht und die Frauenkriminalität. *KrimJ* 22, Heft 4, 266-283.
- Steffen, Wiebke (1992): Zum Verständnis der Kriminalität von Frauen. In: Wolfgang Greive (Hg.): *Frauen in Haft. Für einen besseren Umgang mit straffälligen Frauen*. Evangelische Akademie Loccum. Loccumer Protokolle 3/1991, 58-69.
- Stein-Hilbers, Marlene (1987): Drogenkonsumentinnen. In: Dietlinde Gipser und Marlene Stein-Hilbers (Hg.): *Wenn Frauen aus der Rolle fallen. Alltägliches Leiden und abweichendes Verhalten von Frauen*. Weinheim, Basel: Beltz, 95-108.
- Sutherland, Edwin H. (1956): Die Theorie der differentiellen Kontakte. In: Fritz Sack und René König (Hg.) (1968): *Kriminalsoziologie*. Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft, 395-399.
- Sykes, Gresham M. und David Matza (1957): Techniken der Neutralisierung. Eine Theorie der Delinquenz. In: Fritz Sack und René König (Hg.) (1968): *Kriminalsoziologie*. Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft, 360-371.
- Sykes, Gresham M. (1958): *The society of captives. A study of a maximum security prison*. Princeton, New Jersey: Princeton University Press.
- Theurer, Andrea (1996): *Emanzipation – Der Schlüssel zur Erklärung der Frauenkriminalität? Eine empirische Untersuchung über den Zusammenhang zwischen weiblicher Kriminalität und der Geschlechtsrollenorientierung*. Zugl.: Regensburg, Univ., Diss.
- Thomas, Silvia (2004): *Zuflucht Gefängnis. Junge Frauen mit Kindern im Strafvollzug*. Münster: LIT.
- Vollstedt, Anja (1998): *Sozialarbeit mit straffälligen Frauen*. München; Mering: Hampp.
- Wheeler, Stanton (1961): Socialization in correctional communities. *American Sociological Review* 26, pp. 697-712.
- Wolff, Stephan (2000): Dokumenten- und Aktenanalyse. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch, 502-513.